

reformierte
kirche kanton zürich

**Protokoll
der ausserordentlichen
Synodeversammlung
vom 8. Mai 2018**

34. Amtsdauer, 16. Sitzung

Rathaus Zürich

**Protokoll
der ausserordentlichen
Synodeversammlung
vom 8. Mai 2018**

34. Amtsdauer, 16. Sitzung

Rathaus Zürich

Traktanden

1.

Sitzungseröffnung, Formalien

2.

Vereinigung der Kirchgemeinden Turbenthal und Wila zur Kirchgemeinde Turbenthal-Wila – Antrag und Bericht des Kirchenrates – Bericht und Antrag der Geschäftsprüfungskommission

3.

Teilrevision der Kirchenordnung – Antrag und Bericht des Kirchenrates – Bericht und Antrag der vorberatenden Kommissionen (Fortsetzung)

Register

Vormittagssitzung	7
Präsenzkontrolle	7
Sitzungseröffnung, Formalien	7
Vereinigung der Kirchgemeinden Turbenthal und Wila zur Kirchgemeinde Turbenthal-Wila – Antrag und Bericht des Kirchenrates – Bericht und Antrag der Geschäftsprüfungskommission	8
Teilrevision der Kirchenordnung – Antrag und Bericht des Kirchenrates – Bericht und Antrag der vorberatenden Kommissionen (Fortsetzung)	12
Nachmittagssitzung	33
Präsenzkontrolle	33
Mitteilungen	34
Fortsetzung der Beratungen zu Traktandum 3	35
Anhang	54

Wo nicht explizit erwähnt, schliesst die maskuline Form jeweils auch die feminine Entsprechung mit ein.

Vormittagssitzung

Präsenzkontrolle

Anwesend sind 104 von 122 Synodalen.

Abwesend sind 18 Synodale:

Amstutz Manuel, Zürich Industriequartier / *Fässler* Jörg, Steinmaur / *Gassmann* Gerold, Winterthur Mattenbach / *Graf* Dieter, Richterswil / *Haid Chaignat* Anita, Uitikon / *Lemke* Adolf, Oetwil am See / *Marty-Solenthaler* Hanna, Winterthur Stadt / *Maurer* Thomas, Knonau / *Menzi* Christof, Kappel am Albis / *Portmann* Roland, Volketswil / *Ritter* Lidia, Iglesia Hispana / *Rutz* Thomas, Dietlikon / *Schneider* Beat, Embrach / *Stoessel* Martin, Zürich Altstetten / *Strahm* Andreas, Gossau / *Terdenge* Jürgen, Dinhard / *Willi-Bester* Wilma, Stadel / *Zurschmiede* Christian, Rafz

Fakultätsvertretung: –

Traktandum 1

Sitzungseröffnung, Formalien

Synodepräsidentin Simone *Schädler* begrüsst den Kirchenrat und die Synodalen zur ausserordentlichen Versammlung. Am heutigen Tag wird die Beratung der Teilrevision der Kirchenordnung weitergeführt. Zudem befindet die Kirchensynode über den Zusammenschluss der Kirchgemeinden Turbenthal und Wila.

Die Anwesenden erheben sich zu Gesang und Gebet. Das Gebet setzt sich aus dem Text des Liedes «Meine engen Grenzen» und persönlichen Worten zusammen.

Die Synodepräsidentin betet:

Meine engen Grenzen, meine kurze Sicht, bringe ich vor Dich.
Wandle sie in Weite, Herr, erbarme Dich.

Meine ganze Ohnmacht, was mich beugt und lähmt, bringe ich vor Dich.

Wandle sie in Stärke, Herr, erbarme Dich.

Mein verlornes Zutraun, meine Ängstlichkeit, bringe ich vor Dich.

Wandle sie in Wärme, Herr, erbarme Dich.

Meine tiefe Sehnsucht nach Geborgenheit bringe ich vor Dich.

Wandle sie in Heimat, Herr, erbarme Dich.

Herr, erbarme Dich.

Hilf jedem Einzelnen, dass wir unsere eigene kurze Sicht erkennen und anfangen, Deine Weite sehen zu wollen.

Hilf uns, dass wir nicht in der theoretischen Diskussion stehen bleiben, sondern mit Stärke und Mut in unserem Leben auftreten und die Welt um uns herum ein bisschen besser machen.

Herr, erbarme Dich, und fülle uns mit Deiner Gnade und Deiner Liebe für unseren Nächsten.

Amen.

Die Synodale Annette Stopp Roffler leitet den Gesang des Lieds «Jesus Christus herrscht als König» (RG 492) an.

Simone *Schädler* hat Felix Reich, Redaktionsleiter «reformiert.», und Christian Schenk, Redaktor «notabene», die Erlaubnis zum Fotografieren erteilt. Kirchenrätin Esther Straub hat sich für den Morgen entschuldigt.

Traktandum 2

Vereinigung der Kirchgemeinden Turbenthal und Wila zur Kirchgemeinde Turbenthal-Wila – Antrag und Bericht des Kirchenrates – Bericht und Antrag der Geschäftsprüfungskommission

Anhang

Zuerst wird eine Eintretensdebatte geführt, bei der die Synodalen die Gelegenheit haben, sich zur Vorlage als Ganzes zu äussern, und Anträge auf Nichteintreten oder Rückweisung stellen können. Ist Eintreten beschlossen, folgt die Detailberatung, die nach den Abschnitten im Bericht

des Kirchenrates gegliedert ist. Zum Schluss stimmt die Kirchensynode über die vier Anträge des Kirchenrates ab und verabschiedet das Geschäft mit einer Schlussabstimmung.

Zum Vorgehen gibt es keine Wortmeldungen. Damit beginnt die Eintretensdebatte.

Bruno *Kleeb*, Bauma, verliest als Präsident den Bericht der Geschäftsprüfungskommission (GPK):

«Die GPK hat sich das Fusionsgeschäft der beiden Tösstaler Gemeinden von Kirchenrat Daniel Reuter und Matthias Bachmann, Mitarbeiter in der Abteilung Kirchenentwicklung der Gesamtkirchlichen Dienste (GKD), erläutern und Fragen beantworten lassen. Ergänzend hat sie mit den zwei Präsidentinnen der antragstellenden Gemeinden, aber auch mit der Präsidentin von Sitzberg telefonisch Kontakt aufgenommen und sich nach dem Prozessverlauf erkundigt.

Zu Beginn des Fusionsprozesses waren auch die Kirchgemeinden Bauma, Wildberg, Sitzberg und Zell involviert gewesen. Die Kirchgemeinden Wila und Turbenthal merkten bald, dass eine Fusion gelingen könnte. Die anderen Gemeinden suchten andere Wege der Zusammenarbeit und verliessen das Projekt.

Besonders bedauerlich ist, dass die Kirchgemeinde Sitzberg nicht für die Vereinigung zu gewinnen war. Sitzberg ist seit 1838 eine Kirchgemeinde innerhalb der politischen Gemeinde Turbenthal. Das Gemeindegebiet umfasst neben Sitzberg und Schmidrüti mehrere Höfe, einige darunter auf Thurgauer Boden. Von den rund 190 Mitgliedern der Kirchgemeinde sind deshalb rund 20 Thurgauerinnen und Thurgauer, deren Zugehörigkeit zur Kirchgemeinde in einem Staatsvertrag geregelt ist.

Die Kirchgemeinde Sitzberg führt zwei Gründe für den weiteren Alleingang an: Wie bei vielen Kleingemeinden sind auch in Sitzberg in den letzten Jahren viele Angebote abgebaut worden. Es gibt keine Post und keinen Laden mehr. Die Kirchgemeinde ist etwas vom Letzten, das dem Ort geblieben ist. Weiter sind die Sitzberger sehr stolz auf ihre denkmalgeschützte Barockorgel und die darauf stattfindenden Konzerte. Diese Orgel hätte aber sicherlich auch nach einer Fusion noch bespielt werden und hätte sogar einen Schwerpunkt in einer grösseren Gemeinde bilden können. Es wäre also sinnvoll gewesen, wenn sich Sitzberg den anderen beiden Gemeinden angeschlossen hätte.

Die GPK ist aber der Meinung, dass die Gemeindeautonomie gewahrt, der Wille von Sitzberg akzeptiert werden muss und eine Zwangsfusion nicht angezeigt ist. Sitzberg kann sich zudem später jederzeit der Kirchengemeinde Turbenthal-Wila anschliessen.

Mit Turbenthal-Wila entsteht eine Gemeinde mit rund 2'800 Mitgliedern und zwei Gottesdienstorten. Aus dem Antrag ist nicht ersichtlich, ob die beiden Orte im Wechsel bedient werden. Die GPK würde es begrüßen, wenn dies in künftigen Anträgen präziser formuliert würde. Die Kirchensynode muss sich bewusst sein, dass nach Fusionen Gottesdienste zusammengelegt werden können, was weniger Gottesdienste zur Folge hat.

Zwei Kirchengemeinden beantragen nach einem demokratisch korrekt abgelaufenen Prozess die Vereinigung. Es spricht nichts dagegen, diesem Antrag zuzustimmen.

Die GPK beantragt deshalb einstimmig Eintreten und Zustimmung.»

Kirchenrat Daniel *Reuter* verspricht, dass in Zukunft die Erklärungen der Anträge präziser formuliert werden. Bei der Kirchengemeinde Sitzberg handelt es sich in der Tat um eine spezielle Situation. Der Kirchenrat will auch in diesem Fall keine Zwangsfusion. Er dankt allen, die zum erfolgreichen Zusammenschluss der beiden Kirchengemeinden Turbenthal und Wila beigetragen haben. Der Kirchenrat respektiert die Gründe der übrigen Kirchengemeinden, die sich gegen einen Zusammenschluss ausgesprochen haben.

Susanne *Furrer*, Turbenthal, erklärt zum Hinweis des GPK-Präsidenten, dass die Gottesdienste zu gleichen Teilen in Turbenthal und in Wila stattfinden werden.

Es ist kein Antrag auf Nichteintreten oder Rückweisung gestellt worden. Eintreten *ist* damit *beschlossen*. Es beginnt die Detailberatung.

Ziffer 1, Vorbereitungsarbeiten
Keine Wortmeldung.

Ziffer 2, Vereinigung der Kirchengemeinden
Keine Wortmeldung.

Ziffer 3, Würdigung der Vereinigung
Keine Wortmeldung.

Die Detailberatung ist abgeschlossen. Weder der Präsident der GPK noch der zuständige Kirchenrat wünschen ein Schlusswort.

Abstimmung

Wird jeweils zu den Anträgen des Kirchenrates kein Gegenantrag gestellt, gilt der Antrag als angenommen.

Antrag 1: «Die evangelisch-reformierten Kirchgemeinden Turbenthal und Wila werden zur Kirchgemeinde Turbenthal-Wila vereinigt.» Es wird kein Gegenantrag gestellt. Antrag 1 *ist genehmigt*.

Antrag 2: «Die evangelisch-reformierte Kirchgemeinde Turbenthal-Wila wird dem Bezirk Winterthur zugewiesen.» Es wird kein Gegenantrag gestellt. Antrag 2 *ist genehmigt*.

Antrag 3: «Das Verzeichnis der evangelisch-reformierten Kirchgemeinden und Kirchgemeinschaften im Anhang zur Kirchenordnung der Evangelisch-reformierten Landeskirche des Kantons Zürich vom 17. März 2009 wird entsprechend geändert.» Es wird kein Gegenantrag gestellt. Antrag 3 *ist genehmigt*.

Antrag 4: «Gegen diesen Beschluss kann binnen 30 Tagen, von der Veröffentlichung an gerechnet, beim Verwaltungsgericht des Kantons Zürich schriftlich Beschwerde erhoben werden.» Es wird kein Gegenantrag gestellt. Antrag 4 *ist genehmigt*.

Schlussabstimmung

Die Synodalen *stimmen* dem Bericht und Antrag des Kirchenrates vom 28. Februar 2018 betreffend Vereinigung der Kirchgemeinden Turbenthal und Wila zur Kirchgemeinde Turbenthal-Wila mit 100 Ja gegen 0 Nein bei 1 Enthaltung *zu*.

Traktandum 3

Teilrevision der Kirchenordnung – Antrag und Bericht des Kirchenrates – Bericht und Antrag der vorberatenden Kommissionen (Fortsetzung)

An den letzten beiden Synodetagen konnten sämtliche Artikel der Kommissionen I und II behandelt werden. Die heutige Sitzung beginnt mit der Behandlung des Artikels 134, der von der Kommission III vorbesprochen worden ist. Bei den Artikeln der Kommission II gibt es noch Übergangsbestimmungen, die noch nicht zur Sprache gekommen sind. Über sie wird am Schluss der Beratungen zur Teilrevision der Kirchenordnung befunden.

Es ist bereits ein Rückkommensantrag eingetroffen. Dieser und die allfällig weiteren werden an der Sitzung vom 15. Mai 2018 behandelt.

Hans Martin *Aeppli*, Winterthur, verliest als Präsident der Kommission III ein Eingangsvotum zur Kommissionsarbeit:

«Die Kommission III hatte einige grössere Themen zu bearbeiten, wie z.B. die Frage, welche Angestellten der Kirchgemeinde in einem Gottesdienst eingesetzt oder vorgestellt werden. Dieses Thema hat sich als subtiler erwiesen, als es sich am Anfang präsentierte.

Ein zweites Thema war: Wie organisiert sich in Zukunft die neue, grosse Kirchgemeinde Zürich? Wie können Kirchenkreise gebildet und Kirchenkreiskommissionen eingesetzt werden und wie ist das Wechselspiel zwischen diesen Kirchenkreisen, dem Kirchgemeindepapament und der Kirchenpflege? Bei dieser Frage liess sich die Kommission vom Grundsatz leiten, der auf Seite 4 des Antrags und Berichts des Kirchenrates steht. Ich zitiere: 'Deshalb soll die Kirchgemeinde möglichst viel Entscheidungs- und Gestaltungsspielraum haben, um das Kirchesein nahe bei den Menschen und entsprechend den konkreten Bedürfnissen und Ausdrucksformen zu leben.'

Die Kommission ist mit dem Kirchenrat einig, dass die Kirchgemeinde Zürich ihre Organisationsform und ihre Substrukturen im Rahmen des übergeordneten Rechts selbstständig aufbaut. Deshalb finden die Synodalen im Entwurf zur neuen Kirchenordnung keine Artikel zu Kirchenkreisen und dem Zusammenarbeiten mit Kirchenpflege oder Kirchgemeindepapament. Dies mag auf den ersten Blick etwas enttäuschend

sein, aber es macht durchaus Sinn, denn dies ermöglicht eine grösstmögliche Gestaltungsfreiheit für die Kirchgemeinde Zürich. Sie kann in ihrer Kirchgemeindeordnung alles Nötige selbst regeln. Der gleichen Ansicht ist auch der Stadtverband Zürich, dessen Delegation eingeladen und angehört wurde. In zwei Punkten hat aber der Kirchenrat diese grösstmögliche Gestaltungsfreiheit einschränken wollen. Er beantragt, dass die Kirchgemeinde Zürich einen einzigen Wahlkreis bildet und dass die Kirchenpflege vom Volk gewählt werden muss. Die Kommission beantragt dagegen, dass diese beiden Punkte von der Kirchgemeinde Zürich selbstständig in ihrer Kirchgemeindeordnung festgelegt werden. Dies entspricht auch dem Willen des Stadtverbands Zürich.

Ein drittes grosses Thema waren die Finanzkompetenzen des Kirchenrates. Aktuell liegen vier Varianten vor, die sich zum Teil überschneiden, und wer weiss, vielleicht kommt noch eine fünfte Variante dazu.»

Artikel 134 Beauftragung und Einsetzung

Hans Martin *Aeppli* berichtet, dass sich die Kommission zuerst mit der Frage auseinandergesetzt hat, ob Kirchgemeindeschreiber in einem Gottesdienst nicht nur vorgestellt, sondern auch eingesetzt werden können. Vom Pflichtenheft und auch von der Verantwortung her würde dies durchaus Sinn machen, aber das Störende ist die fehlende Beauftragung für den kirchlichen Dienst. Einsetzung und Beauftragung gehören zusammen. Sobald es kirchlich anerkannte Ausbildungsgänge für Kirchgemeindeschreiber gibt, wird die Frage von Beauftragung und Einsetzung wieder aktuell.

Eine zweite Frage war für die Kommission die Aufzählung von Berufsgruppen in Absatz 4. Wie abschliessend soll diese Aufzählung sein? Die Kommission hat sich dafür entschieden, mit der Formulierung «weitere Angestellte» eine offenere Form zu wählen, um so den Kirchgemeinden mehr Entscheidungsfreiheit zu ermöglichen.

Kirchenrätin Katharina *Kull* begrüsst die offene Formulierung. Der Kirchenrat schliesst sich dem Kommissionantrag an.

Es gibt keine weiteren Wortmeldungen. Artikel 134 *ist genehmigt*.

Artikel 137a Kirchengemeindeschreiberin, Kirchengemeindeschreiber

Hans Martin *Aeppli* berichtet, dass die Mehrheit der Kommission dafür ist, mit dem Artikel 137a die Funktion der Kirchengemeindeschreiber in der Kirchenordnung zu erwähnen, zumal sie in Artikel 134 Abs. 4 nicht mehr namentlich erwähnt sind. Zudem gibt es bereits gegen 30 Kirchengemeinden mit dieser Funktion, und mit KirchGemeindePlus werden es noch mehr werden. Es macht deshalb Sinn, diese Funktion in der Kirchenordnung aufzuführen.

Carola *Heller*, Fischenthal, stellt im Namen der Kommissionsminderheit einen Antrag. Es soll auf die Nennung der Kirchengemeindeschreiber verzichtet werden. Die Minderheit geht auf einen Vorschlag ein, der in vielen Vernehmlassungsantworten erwähnt wurde. Mit Artikel 137a soll neu festgelegt werden, dass eine gute Kirchengemeinde einen Kirchengemeindeschreiber oder eine Kirchengemeindeschreiberin braucht. Die vorgeschlagene Regelung gehört nicht in diesen Artikel. Die Kirchenordnung legt wichtige Grundsätze fest, wie unsere Kirche sich organisiert und funktionieren soll.

Cornelia *Paravicini*, Volketswil, ist mit den Erläuterungen, welche die Synodalen zu diesem Artikel bekommen haben, nicht glücklich. Das erwähnte Beispiel, dass der Kirchengemeindeschreiber oder die Kirchengemeindeschreiberin im Rahmen der Befugnisse Kommissionen, Arbeitsgruppen und Teams einsetzen und diesen Aufträge erteilen können, befremdet sie. Sie ist selber Kirchengemeindeschreiberin und hat noch nie Arbeitsgruppen eingesetzt und entsprechende Aufträge erteilt. Diese Aufgabe steht klar der Kirchenpflege zu. Zudem ist aus ihrer Sicht ein Gemeindeschreiber einer politischen Gemeinde nur bedingt mit einem Kirchengemeindeschreiber vergleichbar. In den meisten ihr bekannten Fällen ist ein Kirchengemeindeschreiber Vorgesetzter der Sekretariatsangestellten, Hauswarte und Sigristen. Ein Gemeindeschreiber jedoch ist jeweils der oberste Personalchef.

Die Hauptaufgabe des Kirchengemeindeschreibers ist die Entlastung der Kirchenpflege bei operativen Arbeiten. Er erhält dazu die Befugnisse und Kompetenzen, die zur Aufgabenerfüllung benötigt werden.

In Artikel 135–139 der jetzigen Kirchenordnung sind die Organisten, Sozialdiakone, Katecheten, Sigristen und Sekretariatsangestellten erwähnt. Warum also die Kirchengemeindeschreiber nicht? Es ist sinnvoll

und richtig, dem Revisionsantrag des Kirchenrates zuzustimmen, so dass zukünftig auch die Kirchgemeindeschreiber in der Kirchenordnung erwähnt werden.

Arend *Hoyer*, Thalwil, unterstützt den Minderheitsantrag. Es braucht Handlungsfreiheiten für die Kirchgemeinden. Mit der vorgeschlagenen Formulierung kann die Aufgabe nicht anders besetzt werden. Das Amt wird so zu hoch gestellt.

Andreas *Erni*, Stäfa, spricht als Leiter der Verwaltung in seiner Kirchgemeinde. Er trägt nicht den Titel eines Kirchgemeindeschreibers. Stäfa hat vor acht Jahren seine Organisationsstrukturen neu definiert und damit auch die Aufgaben, Kompetenzen und Verantwortung dieser Funktion. Aufgrund dieser Umstrukturierung wurde damals entschieden, die Funktion nicht «Kirchgemeindeschreiber» zu nennen.

Die Kirchgemeindeschreiber unterstützen die Kirchenpflege, die Pfarrpersonen und Mitarbeitenden. Es ist zwingend notwendig, dass diese Aufgaben, Kompetenzen und die Verantwortung in jeder Kirchgemeinde diskutiert und definiert werden. Die Kirchgemeinden müssen die Anforderungen in verwaltungstechnischer wie auch theologischer Hinsicht festlegen. Der Artikel gibt den Kirchgemeinden den nötigen Freiraum, dies auch zu tun.

Die Frage der Macht muss diskutiert werden zwischen Kirchenpflege, Pfarrpersonen und Verwaltung. Verschiedene kirchliche Verbände organisieren am 7. September 2018 dazu eine Tagung. Das Thema «Macht» gehört auf den Tisch. Es macht Sinn, diese Funktion heute festzuschreiben und zu verankern. Sonst wird ein grosses Wirkungsfeld für «Graue Eminenzen» und «Kleinkönige» in den Kirchgemeinden geschaffen.

Hans Peter *Murbach*, Zürich Neumünster, teilt die Befürchtungen der Kommissionsminderheit nicht. Keine Kirchgemeinde wird gezwungen, die Funktion einzuführen. Der Kirchgemeinde wird es überlassen, die Details zu regeln. Es braucht diese Funktion vor allem in grossen Kirchgemeinden.

Bernhard *Neyer*, Stäfa, spricht als ehemaliger Kirchgemeindeschreiber mit rund 20 Jahren Erfahrung in diesem Aufgabenbereich und als ehemaliger Präsident des Verbands des Personals Zürcherischer Evange-

lisch-reformierter Kirchgemeindeverwaltungen (VPK). Der Bedarf nach der Funktion des Kirchgemeindeschreibers ist stark gestiegen. 2012 waren es zehn Stellen im Kanton Zürich, 2017 schon 26. Es ist bekannt, dass die Frage des Berufsbildes und der mit dieser Funktion zusammenhängenden Macht zu Spannungen führt. Gerade aus diesem Grund ist die Benennung einer solchen Funktion wichtig und es verlangt nach einer Klärung dieses Berufsbildes.

Ein beträchtlicher Teil der heutigen Funktionsträger «Kirchgemeindeschreiber/Kirchgemeindeschreiberin», die sich heute bereits so nennen, dürften nicht jene sein, welche die Kirchenordnung vorschlägt. Es bedarf einer höheren Qualifikation, um diese Funktion ausführen zu dürfen. Zukünftig dürfte unterschieden werden zwischen «Leitung der Verwaltung» und «Kirchgemeindeschreiber bzw. Kirchgemeindeschreiberin». Die Verwaltungsleitung wird hauptsächlich die Sekretariate und die Sigristen bzw. Hausdienste koordinieren. Die Kirchgemeindeschreiber werden neben diesen Aufgaben auch die Behörde stärker unterstützen und vermehrt die operative Leitung der Inneren Dienste übernehmen. Diese Differenzierung erfolgt auch mit dem Nachdiplomstudium «Verwaltungsleitung in Kirchgemeinden», die bewusst so benannt ist.

Die Rollenklärung ist wichtig. Dies ist eine Aufgabe, welche die Landeskirche mit der Definition der Berufsbilder klären muss. Es ist jedoch äusserst wichtig, dass mittleren und grösseren Kirchgemeinden, die ihre äusserst anspruchsvollen und komplexen Verwaltungsaufgaben ohne solche Stellen nicht mehr bewältigen könnten, solche Stellen nicht vorenthalten werden.

Es geht darum, für die Zukunft der Verwaltungen die Weichen zu stellen. Kirchgemeinden können ja selber entscheiden, ob sie eine solche Stelle wollen oder nicht.

Kirchenrat Daniel *Reuter* bittet die Synodalen im Namen des Kirchenrates, dem Mehrheitsantrag der Kommission zuzustimmen. Es handelt sich hier um einen «beschreibenden Artikel». Er ist für den Eintrag der Funktion des Kirchgemeindeschreibers in die Kirchenordnung. Er hat kein Problem, wenn die Kirchgemeindeschreiber auch ein Antragsrecht erhalten.

Daniel Reuter dankt Cornelia Paravicini für ihre Ausführungen. Wesentlich für ihn ist aber die Haltung der Kirchgemeinden. Diese müssen die Stelle des Kirchgemeindeschreibers wollen.

Er ermutigt die Synodalen, mit der Annahme des Artikels einen Entscheid für die Zukunft zu fällen und ein Berufsbild mitzuschaffen.

Abstimmung

Die Synodalen *stimmen* dem Revisionsantrag zu Artikel 137 mit 73 Ja gegen 26 Nein bei 4 Enthaltungen *zu*.

Artikel 142 Gesamtkirchliche Dienste
Keine Wortmeldung. Artikel 142 *ist genehmigt*.

Artikel 149 Organe
Keine Wortmeldung. Artikel 149 *ist genehmigt*.

Artikel 151a Zusammenschluss
Keine Wortmeldung. Artikel 151a *ist genehmigt*.

Artikel 151b Unterstützung
Keine Wortmeldung. Artikel 151b *ist genehmigt*.

Artikel 151c Aufteilung

Hans Martin *Aeppli* bemerkt, das sinngemässe Verfahren beinhaltet, dass der Beschluss der Kirchensynode auf Gesuch und nach Anhörung der Kirchgemeinde erfolgt.

Kirchenrätin Katharina *Kull* führt aus, dass sich der Kirchenrat dem Kommissionsantrag anschliesst.

Es gibt keinen Gegenantrag. Damit *ist* Artikel 151c *genehmigt*.

Artikel 151d Gebietsänderung
Keine Wortmeldung. Artikel 151d *ist genehmigt*.

Artikel 153 Kirchgemeindeordnung
Keine Wortmeldung. Artikel 153 *ist genehmigt*.

Artikel 155 Kirchliche Vielfalt

Hans Martin *Aeppli* erklärt, dass die Kommission die Landeskirche und den Kirchenrat bei der Förderung der kirchlichen Vielfalt etwas mehr in die Pflicht nehmen will. In Absatz 1 ist es die Landeskirche und in Absatz 2 der Kirchenrat, die zu einer stärkeren Förderung aufgerufen werden. Da die Begriffe «Landeskirche» und «Kirchenrat» nicht deckungsgleich sind, macht es Sinn, beide in einzelnen Absätzen zu benennen.

Im Weiteren hat sich die Kommission auch mit der Frage befasst, ob diese Förderung des kirchlichen Lebens nicht noch etwas ausgeweitet werden sollte. Beispielsweise auf nicht territorial gebundene Lebenswelten oder Kommunitäten. Am Schluss ist aber daraus kein Antrag entstanden. Der Antrag von Marco Würigler zum Artikel 155 nimmt diese Gedanken jedoch wieder auf, und die Kommission hat sich nach einer Umfrage dafür ausgesprochen, diesen Antrag zu unterstützen.

Kirchenrätin Katharina *Kull* lässt verlauten, dass der Kirchenrat den Änderungsantrag von Marco Würigler zu Artikel 155 Abs. 1 unterstützt. Beim Abs. 3 bleibt der Kirchenrat hingegen beim Revisionsantrag, denn Artikel 67 Abs. 2 behandelt das Anliegen des Kommissionsantrags bereits.

Karl *Stengel*, Meilen, hat die folgenden Fragen zur Präzisierung: Wie soll die Förderung durch die Landeskirche konkret geschehen? Sind Vitalitätskriterien angedacht? In welcher Grössenordnung soll die finanzielle Förderung sein? Gibt es schon konkrete Beispiele? Was heisst in Abs. 1 «unterstützen»? Was heisst «in angemessenem Umfang»? Was heisst «Mittel zur Verfügung stellen»? Diese Fragen gelten auch für Abs. 3.

Marco *Würigler*, Rüslikon, begründet seinen Antrag zu Artikel 155 Abs. 1. Der Antrag lautet: «Die Landeskirche und die Kirchgemeinden fördern unterschiedliche Formen des kirchlichen Lebens. Sie unterstützen entsprechende Initiativen von Mitgliedern sowie von Werken und Gemeinschaften, die mit der Landeskirche in Verbindung stehen, und stellen dafür in angemessenem Umfang Mittel zur Verfügung.»

In Artikel 14 steht, dass die Landeskirche Beziehungen pflegen soll. In Artikel 155 geht es aber um die konkrete Mitgestaltung im Gemeindeleben. Seine Erfahrung als Mitglied einer kirchlichen Gemein-

schaft zeigt, dass sich viele Freiwillige um das Leben in der Gemeinde bemühen. Es ist deshalb gut, wenn sie in den Formulierungen berücksichtigt werden. Es ergibt sich daraus auch eine «win-win»-Situation. Da ist einerseits das Reservoir an in der Regel sehr engagierten Freiwilligen zu nennen. Andererseits ist die Gefahr kleiner, dass sich solche Gemeinschaften als «fromme Opposition» verhalten. Bei der Pflege der Beziehungen zu solchen Gemeinschaften stehen sowohl die Landeskirche als auch die Kirchgemeinden in der Verantwortung.

Peter *Schmid*, Bäretswil, erachtet es als sachfremd, wenn im Artikel Aufgaben für die Landeskirche formuliert werden. Er stellt den Antrag, die Achtung der Minderheiten nicht durch die Förderung der Vielfalt zu ersetzen, sondern das Eine mit dem Anderen zu verbinden. Dem ersten neuen Satz ist der alte voranzustellen: «Die Kirchgemeinden achten kirchliche Minderheiten innerhalb der Landeskirche. Sie fördern unterschiedliche Formen des kirchlichen Lebens.» Damit wird der Tatsache Rechnung getragen, dass der Schutz von Minderheiten in unserem Gemeinwesen hohe Priorität hat. Schon deswegen macht es Sinn, die bisherige Formulierung zu belassen. Es geht um die Definitionsmacht. Nach dem Vorschlag des Kirchenrates entscheidet die Gemeinde, welche Vielfalt sie fördern will. Die Gemeinde, konkret die Kirchenpflege zusammen mit Pfarrrschaft und Angestellten, bestimmt das Spektrum des Förderungswürdigen. Der Begriff der Minderheit hingegen bedeutet, dass eine Gruppe in der Gemeinde Achtung verlangen kann. Wenn wir Vielfalt in den Kirchgemeinden ernst nehmen wollen, tun wir gut daran, die Achtung von Minderheiten nicht aus der Kirchenordnung zu streichen.

Huldrych *Thomann*, Fällanden, reicht im Namen der Liberalen Fraktion einen weiteren Antrag ein. Es sollen Abs. 2 und 3 ersatzlos gestrichen werden. Der neue Artikel 155 soll wie folgt lauten: «Die Kirchgemeinden fördern unterschiedliche Formen des kirchlichen Lebens. Sie unterstützen entsprechende Initiativen von Mitgliedern und stellen dafür in angemessenem Umfang Mittel zur Verfügung.» Die Liberale Fraktion wünscht sich möglichst schlanke Formulierungen und das Vermeiden von Überreglementierungen. Nicht alles, was Geist der Kirche ist, muss schriftlich festgelegt werden. Sonst ist am Schluss nichts mehr lebendiger Geist, sondern nur noch toter Buchstabe. Auch

unterstützt die Liberale Fraktion die Aussage von Peter Schmid, dass auf dieser Stufe keine Aufgaben für die Landeskirche formuliert werden dürfen.

Kirchenrat Andrea *Bianca* betont im Namen des Kirchenrates die Haltung, dass Abs. 2 und 3 nicht gestrichen werden sollten. In der heutigen Kirchenlandschaft ist es die Mehrheit der Lebenswelten, die man als Minderheiten bezeichnen könnte. Eine Untersuchung hat gezeigt, dass von dem, was in den Kirchgemeinden passiert, nicht immer alles abgebildet werden kann. Deshalb braucht es den Abs. 2. Diese lebensweltliche Perspektive darf nicht zwischen den Buchdeckeln der neuen Verordnung bleiben. Sie muss umgesetzt werden. Es handelt sich bei den Absätzen nicht um eine Überlegiferierung. Der Kirchenrat pflichtet den Ergänzungen im Antrag von Marco Würigler bei.

Kirchenrat Bernhard *Egg* kommentiert den Abs. 1 aus Sicht des Ressorts «Diakonie». Er unterstützt den Antrag von Marco Würigler. Durch seine Arbeit steht er regelmässig im Kontakt mit solchen Werken und Gemeinschaften. Es ist sehr begrüssenswert, wenn diese im Artikel 155 erscheinen.

Jürg-Christian *Hürlimann*, Zürich Unterstrass, schliesst sich dem Antrag der Liberalen Fraktion an. Er ist hingegen nicht glücklich mit der Formulierung des Antrags von Marco Würigler. Sie ist zu schwammig. So ist nicht klar, welche Rechte daraus abgeleitet werden können. Er sieht die Gefahr, dass sich irgendwelche Vereine als Kommunität bezeichnen können und dann Erwartungen an die Landeskirche formulieren. Deshalb braucht es genauere Regelungen, wann eine solche Kommunität anerkannt wird. Das würde die Teilrevision der Kirchenordnung aber sprengen. Es bräuchte dafür eine Grundsatzdebatte.

Marco *Würigler* bemerkt, dass die erwähnte Förderung in der Unterstützung von Initiativen der Mitglieder zum Ausdruck kommt. Seine Erfahrung zeigt, dass solche Kommunitäten in den Kirchgemeinden häufig keine Minderheiten sind. Sehr oft sind sie auch über Kirchgemeindegrenzen hinaus organisiert. Sie sind oft auch nicht Mitglieder der Landeskirche. Diese Situation war die Motivation für die gewählte Formulierung. Von diesen Gemeinschaften kommen Initiativen für das kirchliche Leben vor Ort.

Bernhard *Neyer* unterstützt den Antrag von Marco Würigler. Es geht um die Unterstützung von überregionalen Projekten. Anträge von Gemeinschaften können die Möglichkeiten einer einzelnen Kirchgemeinde übersteigen. Für solche Fälle sollte die Landeskirche einspringen können. Bei «fresh expressions» mussten schon einige Projekte die Segel streichen, weil die lokalen Kirchgemeinden diese nicht unterstützen konnten.

Huldrych *Thomann* antwortet auf das Votum von Bernhard Neyer. Eine Nichterwähnung heisst nicht, dass man mit den Gemeinschaften nicht zusammenarbeiten könnte. Eine Nichterwähnung heisst einerseits, dass eine abschliessende Aufzählung nicht möglich ist. Andererseits bedeutet sie Freiheit für die Kirchgemeinden, Initiativen nach bestem Wissen und Gewissen zu unterstützen. Die Kirchgemeinden verdienen dieses Vertrauen.

Kirchenrat *Andrea Bianca* bemerkt, dass die Diskussion zeigt, dass Vertrauen und Wünschen oft nicht genügen.

Abstimmung

Die Synodalen stimmen über den Änderungsantrag von Peter Schmid ab. Dieser stellt den Antrag, die folgende Formulierung an den Anfang von Artikel 155 Abs. 1 zu stellen: «Die Kirchgemeinden achten kirchliche Minderheiten innerhalb der Landeskirche.»

Die Synodalen *lehnen* den Änderungsantrag von Peter Schmid zu Artikel 155 Abs. 1 mit 30 Ja gegen 66 Nein bei 8 Enthaltungen *ab*.

Die Synodalen stimmen über den Änderungsantrag von Marco Würigler ab. Der Antrag lautet: «Die Landeskirche und die Kirchgemeinden fördern unterschiedliche Formen des kirchlichen Lebens. Sie unterstützen entsprechende Initiativen von Mitgliedern sowie von Werken und Gemeinschaften, die mit der Landeskirche in Verbindung stehen, und stellen dafür in angemessenem Umfang Mittel zur Verfügung.» Diese Formulierung wird auch vom Kirchenrat und von der Kommission unterstützt. Dem gegenüber steht der ursprüngliche Revisionsantrag, der von der Liberalen Fraktion unterstützt wird.

Die Synodalen *stimmen* dem Antrag von Marco Würgler, Kirchenrat und Kommission zu Artikel 155 Abs. 1 mit 57 Ja gegen 41 Nein bei 4 Enthaltungen *zu*.

Von der Liberalen Fraktion ist die Streichung des Abs. 2 gefordert worden. Dagegen steht der Revisionsantrag.

Die Synodalen *stimmen* dem Revisionsantrag zum Artikel 155 Abs. 2 mit 51 Ja gegen 44 Nein bei 6 Enthaltungen *zu*.

Zum Artikel 155 Abs. 3 besteht der Streichungsantrag der Liberalen Fraktion.

Die Synodalen *stimmen* dem Streichungsantrag der Liberalen Fraktion zu Artikel 155 Abs. 3 mit 53 Ja gegen 45 Nein bei 3 Enthaltungen *zu*.

Jacqueline *Sonego Mettner*, Meilen, stellt den Ordnungsantrag, nochmals über Artikel 155 abzustimmen. Sie vermutet, dass verschiedenen Synodalen nicht klar war, welche Taste sie drücken mussten.

Die Synodalen *lehnen* den Ordnungsantrag von Jacqueline *Sonego Mettner* zu Artikel 155 mit 36 Ja gegen 61 Nein bei 4 Enthaltungen *ab*.

Pause: 10.00 bis 10.20 Uhr

Artikel 155a Aufsicht und Rechtsschutz

Karl *Stengel* bittet um die Beantwortung seiner Fragen zu Artikel 155. Er zitiert das österreichische Sprichwort «Es soll was gschehn, aber es darf nix passiern.»

Kirchenrat Andrea *Bianca* ist der Ansicht, dass die Antworten auf die Fragen von Karl *Stengel* mit Blick auf die Richtlinien hätten gegeben werden müssen. Da die Kirchensynode diese Richtlinien gestrichen hat, macht es keinen Sinn, jetzt näher darauf einzugehen.

Es gibt keine weiteren Wortmeldungen und es ist kein Gegenantrag gestellt worden. Damit *ist* Artikel 155a *genehmigt*.

Artikel 157 Aufgaben

Keine Wortmeldung. Artikel 157 *ist genehmigt*.

Artikel 157a Wahlverfahren, a. Wahlvorschläge

Keine Wortmeldung. Artikel 157a *ist genehmigt*.

Artikel 157b Wahlverfahren, b. geheime Wahl

Hans Martin *Aeppli* hält für lit. d fest, dass der Kommissionantrag praktikabler ist, sobald mehrere Personen gewählt werden müssen.

Kirchenrätin Katharina *Kull* dankt der Kommission im Namen des Kirchenrates für diese redaktionelle Anpassung. Der Kirchenrat unterstützt diese Änderung.

Franco *Sorbara*, Hirzenbach, möchte wissen, ob die Formulierung «Bei Stimmgleichheit zieht die Präsidentin oder der Präsident das Los.» wörtlich zu verstehen sei.

Kirchenrat Daniel *Reuter* bestätigt dies. Der Losentscheid hat eine biblische Grundlage und hat sich in der Praxis bewährt. (*Heiterkeit*)

Es gibt keine weiteren Wortmeldungen. Damit *ist* Artikel 157b *genehmigt*.

Artikel 158a Bestand

Lukas *Maurer*, Rüti, erklärt, dass der Wegfall einer Kirchgemeindeversammlung ein wirklicher Verlust ist. Es ist obendrein ein Nachteil für die Gesellschaft, in der es bald überhaupt keine solchen direkt-demokratischen Formen mehr gibt.

Es gibt keine weiteren Wortmeldungen. Damit *ist* Artikel 158a *genehmigt*.

Artikel 158b Öffentlichkeit der Verhandlungen

Keine Wortmeldung. Artikel 158b ist *genehmigt*.

Artikel 158c Wahl, a. Wahlverfahren

Hans Martin *Aeppli* spricht im Namen der Kommission III: «Mit diesem Abs. 3 kommen wir zu einem der wichtigsten Punkte der Revision. Der Kirchenrat beantragt, dass die Kirchensynode den Kirchgemeinden mit Kirchgemeindepapament vorschreibt, nur einen Wahlkreis in der Kirchgemeinde zuzulassen. Die Kommission beantragt, dass die Kirchgemeinde mehrere Wahlkreise bilden kann, sofern sie dies in der Kirchgemeindeordnung regelt. Die wichtigste Begründung für den Kommissionsantrag liefert der Kirchenrat gleich selbst. Ich zitiere aus dem Antrag und Bericht des Kirchenrates, Seite 4, 'Gemeindeautonomie': 'Deshalb soll die Kirchgemeinde möglichst viel Entscheidungs- und Gestaltungsspielraum haben, um das Kirchesein nahe bei den Menschen und entsprechend den konkreten Bedürfnissen und Ausdrucksformen zu leben.' Der Kirchenrat verweist auf die konkreten Bedürfnisse der Kirchgemeinden. Die zukünftige Kirchgemeinde Zürich hat im Vernehmlassungsverfahren in der Frage der Wahlkreise ihre Bedürfnisse klar formuliert. Sie will selbst darüber entscheiden können. Ich zitiere aus den Abstimmungsunterlagen für die Stimmberechtigten der Stadt Zürich, als es um den Zusammenschlussvertrag ging: 'Die 45 Mitglieder des Kirchgemeindepapamentes werden im Majorzverfahren an der Urne in den Wahlkreisen gewählt, wie diese bei der Wahl des Gemeinderates der Stadt Zürich oder des Kantonsrates zur Anwendung kommen.' Diese Absichtserklärung sollten wir nicht ignorieren.

Die Kommission ist der Ansicht, dass ein einziger Wahlkreis für die Kirchgemeinde Zürich nicht praktikabel ist. Wahlkreise ermöglichen eine breiter abgestützte Vertretung im Kirchgemeindepapament, wo man sich vielleicht noch etwas besser kennt. Bei mehreren Wahlkreisen haben die Wählenden die grösseren Chancen, die Kandidierenden zu kennen. Und denken Sie daran: Im Gegensatz zu politischen Wahlen haben wir bei kirchlichen Wahlen keine Möglichkeit, auf Parteien als Wahlhelfer zu zählen. Der Entscheid der Kommission fiel mit 8:0 Stimmen bei einer Enthaltung sehr klar aus.

Es gibt bereits heute Wahlkreise für die Stadt Zürich, seien es politische oder kirchliche. Man denke hier insbesondere an die Synodal-

wahlkreise. Das System mit Wahlkreisen hat sich bewährt, weshalb soll man dies beim Kirchgemeindep Parlament ändern?»

Kirchenrat Daniel *Reuter* beantragt den Synodalen, dem Antrag des Kirchenrates zu folgen. Es kann davon ausgegangen werden, dass ein künftiges Parlament der Kirchgemeinde Zürich 40 oder 45 Mitglieder haben wird. Es wird wohl zehn Kirchenkreise geben. Diese werden nicht mit den Wahlkreisen identisch sein. Das ergäbe Wahlkreise von 4 bis 5 Sitzen. Damit wird eine staatliche Ordnungsstruktur zementiert, welche die zukünftigen gelebten Strukturen schlecht abbilden kann.

Die Grösse des Parlaments wird überschaubar bleiben. Das Fehlen politischer Strukturen für die Durchführung von Wahlen wird nicht gravierend sein. Die Erfahrungen der Stadt Zürich mit Majorzverfahren, beispielsweise bei den Wahlen von Richtern, sind durchwegs positiv. Zudem gibt es in der Schweiz verschiedene Beispiele, wo Parlamente erfolgreich in einem einzigen Wahlkreis gewählt werden, so z.B. das Kantonsparlament des Kantons Tessin.

Daniel Reuter wünscht sich, dass neue Wege beschritten werden und nicht mit kopierten bekannten Strukturen gearbeitet wird.

Thomas *Grossenbacher*, Zürich Wipkingen, erinnert daran, dass die Einrichtung von Kirchenkreisen nicht die ursprüngliche Absicht war. Dieses Konzept kam auf mit dem Bewusstsein, dass es in der Kirchgemeinde Zürich eine Unterstruktur braucht. Es wurde aber immer wieder betont, dass diese Struktur keine rechtliche Grösse sei. Man darf bei den Wahlen nicht in das kleinzellige Muster zurückfallen. In den Kirchenkreisen muss lokale Kirche geschaffen werden, aber auf der Stufe der Kirchgemeinde Stadt Zürich braucht es eine gewisse Durchlässigkeit und das Denken im Grossen. Kirchenkreise sind nicht Wahlkreise.

Christian *Walter*, Schöfflisdorf, fragt, ob die Organisation der Wahlkreise überhaupt von der Kirchensynode festgelegt werden muss. Das soll die Kirchgemeinde Zürich selbst entscheiden. Dafür bräuchte es eine grosse Kirchgemeindeversammlung. Er vertraut auf die Gemeindeautonomie.

Annelies *Hegnauer*, Zürich Schwamendingen, freut sich darüber, dass für grosse Kirchgemeinden die Möglichkeit geboten wird, sich in Wahlkreise aufzuteilen. Mit Wahlkreisen kann sichergestellt werden, dass die Sitze im Parlament gleichmässig auf das ganze Gebiet einer grossen Kirchgemeinde verteilt sind. Die Gemeindeautonomie muss bei der Frage der Wahlen gross geschrieben werden.

Corinne *Duc*, Zürich Oberstrass, stellt fest, dass mit der Formulierung des Änderungsantrags der Kommission die Autonomie der Kirchgemeinden sichergestellt wird. Diese können in ihren Kirchgemeindeordnungen festlegen, ob es einen oder mehrere Wahlkreise gibt. Gemäss Kommissionsantrag sowie nach Wunsch des Zürcher Stadtverbands soll die Wahl der Kirchenpflege durch das Parlament direkt möglich sein. In diesem Fall wäre es aber erst recht gefährlich, wenn die Parlamentswahl im Einheitswahlkreis zu einer Machtakkumulation führte. Die Durchführung der Wahl in mehreren – politischen – Wahlkreisen ermöglicht demgegenüber eine Dezentralisierung und erleichtert die Prüfung der Kandidaturen vor Ort.

Dominic *Schelling*, Zürich Höngg, plädiert für die Möglichkeit, dass Wahlkreise eingerichtet werden können. Die Kirche kann nicht auf das politische System für die Durchführung von Wahlen bauen. Für ihn sind bei den Wahlen der lokale Bezug und die Gemeindeautonomie zentral.

Ruth *Derrer Balladore*, Zürich Oberstrass, freut sich über die zum grossen Teil übereinstimmende Haltung der Städtzürcher Synodalen aus allen Fraktionen. Sie plädiert für die Einführung von Wahlkreisen. Diese fördern die lokale Verbindung. Bei einem Wahlkreis kann zudem die einzelne Person nicht mehr die Anliegen einer einzelnen ehemaligen Kirchgemeinde unterstützen, indem sie sich in dem entsprechenden Wahlkreis einträgt. Die Kirchgemeinde Zürich braucht die selbstständige Wahl für die Festlegung der Wahlkreise.

Hans Peter *Murbach* geht davon aus, dass in der Stadt Zürich analog zu den Synodalwahlen Wählerversammlungen durchgeführt werden. Damit soll trotz fehlender Parteien die Basis mitbestimmen können.

Andreas *Wildi*, Zürich Wipkingen, fragt sich, ob die Wahlen durchführbar sind, wenn die Wahlkreise nicht territorial geregelt sind. Wie sollen dann die Wahlkreise für ein Parlament definiert werden?

Andrea *Widmer Graf*, Zürich Wollishofen, betont die Wichtigkeit der Gewährleistung einer demokratischen Wahl. Die Kirchenkreise haben in der Stadt Zürich eine grosse Bedeutung. Die Zusammenschlüsse einzelner Kirchgemeinden haben im Vorfeld schon grosse Anstrengungen bedeutet. Ein Kirchenkreis ist somit nicht das, was früher eine Kirchgemeinde war. Die Kirchenkreise bilden eine gute Organisationsstruktur für die Durchführung von Wahlen.

Jacqueline *Sonego Mettner* betont, dass der Kommissionsvorschlag die Wünsche und Bedürfnisse der Kirchgemeinde Zürich aufnimmt.

Henrich *Kisker*, Zürich St. Peter, betont die Wichtigkeit, dass die Strukturen unter dem einen grossen Wahlkreis nicht fixiert sind.

Jürg-Christian *Hürlimann* wünscht sich, dass mehr das Gesamtwohl der Landeskirche in den Vordergrund gestellt wird und nicht dasjenige irgendeines Quartiers. Er wünscht sich einen grossen Wahlkreis, in dem die Politiker sich der gesamten Kirche verpflichtet fühlen.

Theddy *Probst*, Wildberg, ist überzeugt, dass die Kirchgemeinde Zürich mit mehreren Wahlkreisen mehr profitiert. Mit mehreren Wahlkreisen ist die Identifikation der einzelnen für die Arbeit grösser. Die Kirchgemeinde Zürich braucht die Freiheit, sich selber erfinden zu können.

Anita *Keller-Büchi*, Trüllikon, gibt zu bedenken, dass es nicht möglich ist, dass in einem Parlament alle Kirchgemeinden gleichwertig vertreten sind. Wenn schon gewählt wird, sollte es eine richtige Wahl geben. Und dies ist mit einem grossen Wahlkreis eher möglich.

Corinne *Duc* gibt zu bedenken, dass es wichtig ist, zwischen den Kirchenkreisen und den Wahlkreisen zu unterscheiden.

Stefan *Rutishauser*, Winterthur Veltheim, wünscht sich für die zukünftige Diskussion in Winterthur die Möglichkeit der Wahlkreise.

Thomas *Grossenbacher* erinnert daran, dass das Interesse an Wahlen bei den Mitgliedern eher gering ist. Aber diese Mitglieder haben dafür gestimmt, dass es in der Stadt Zürich etwas Grösseres und Durchlässiges gibt. Er wünscht sich eine Struktur, die Luft hat und zum Mitmachen einlädt. Er fühlt sich auch kompetent genug, über Kandidaturen zu befinden, die aus anderen Kirchenkreisen kommen.

Hans Martin *Aeppli* sieht im Wunsch nach einem grossen Wurf das Hauptargument für einen einzigen Wahlkreis. Die Kirchensynode muss sich bewusst sein, dass die Stadt Zürich den Entscheid dieses Hauses ausbaden muss. Er findet es mutig, der Kirchgemeinde Zürich den Entscheid zu überlassen, wie sie ihre Wahlkreise organisieren möchte.

Kirchenrat Daniel *Reuter* dankt den Synodalen für die Diskussion. Wenn im Sinn des politischen Rechts argumentiert wird, müssten Wahlkreise entstehen. Dies ist aber ein kirchliches Parlament. Dafür hat der Kirchenrat ekklesiologische Überlegungen angestellt. Der Kirchenrat ist für einen einzigen Wahlkreis, weil die Stadt Zürich eine einzige Kirchgemeinde sein wird. Wahlkreise sind keine Kirchenkreise, und dies gilt auch umgekehrt. Die Kirchgemeinde Zürich kann so viele Kirchenkreise bilden, wie sie möchte. Diese Kirchenkreise sind keine rechtlich verfassten Grössen. Sie dienen dem Gemeindeaufbau oder der Diakonie. Darin kann sich das einzelne Mitglied auch frei bewegen und sich dort engagieren, wo es ihm wohl ist. Die Wahlkreise jedoch sind staatlich vorgegeben und territorial verfasst. Das einzelne Mitglied kann sein aktives Wahlrecht nur in dem Wahlkreis ausüben, wo es wohnt. Mit der Festlegung auf mehrere Wahlkreise werden die lebensweltlichen Strukturen unterlaufen. Mit dem neuen Gemeindegesetz hat sich die rechtliche Situation im Kanton Zürich erheblich verändert. Die politische Gemeinde Zürich könnte heute wieder eine politische Gemeindeversammlung einführen. Sollte sich die Lösung mit einem Wahlkreis nicht bewähren, dann ist der Kirchenrat bereit, eine Revision vorzulegen.

Abstimmung

Die Synodalen *stimmen* mit 35 Ja gegen 64 Nein bei 4 Enthaltungen für den Kommissionsantrag zu Artikel 158c.

Artikel 158d Wahlvorschläge

Keine Wortmeldung. Artikel 158d *ist genehmigt*.

Artikel 158e Wahlvorschläge

Hans Martin *Aeppli* erklärt, dass die Kommissionsanträge zu Abs. 3 und 4 eher redaktioneller Natur und hoffentlich etwas leichter lesbar sind.

Kirchenrat Daniel *Reuter* schliesst sich den Änderungsanträgen im Namen des Kirchenrates an.

Es gibt keine weiteren Wortmeldungen. Damit *ist* Artikel 158e *genehmigt*.

Artikel 158f Nicht besetzte Stellen

Keine Wortmeldung. Artikel 158f *ist genehmigt*.

Artikel 158g Konstituierung

Keine Wortmeldung. Artikel 158g *ist genehmigt*.

Artikel 158h Aufgaben und Befugnisse

Keine Wortmeldung. Artikel 158h *ist genehmigt*.

Artikel 160 Wahl

Hans Martin *Aeppli* spricht im Namen der Kommission III: «Dies ist ein zweiter gewichtiger Brocken im Revisionsentwurf. Muss die Kirchenpflege immer vom Stimmvolk gewählt werden oder können grosse Kirchgemeinden mit Kirchgemeindep Parlament selbstständig im Rahmen ihrer Gemeindeautonomie bestimmen, dass die Wahl der Kirchenpflege durch das Kirchgemeindep Parlament erfolgt? Folgende Gründe sprechen nach Ansicht der Kommission für eine Wahl durch das Kirchgemeindep Parlament:

Politische Exekutivwahlen und Kirchenpflegewahlen können in der Stadt Zürich nicht so einfach verglichen werden. Es gibt keine kirchlichen Parteien, welche die Kandidierenden bekannt machen. Wie sollen die Stimmberechtigten über die Kandidierenden einigermaßen objektiv informiert werden, insbesondere wenn sich mehr Interessier-

te melden als Kirchenpflegesitze zu besetzen sind? Stellen Sie sich vor, unser Kirchenrat müsste von den Stimmberechtigten im Kanton gewählt werden und nicht von uns als Kirchensynode. Dann können Sie ahnen, in welche Schwierigkeiten die Kirchgemeinde Zürich gerät, wenn wir ihr die Wahl durch die Stimmberechtigten der Kirchgemeinde aufzwingen.

Das Argument des Zuordnungsmodells, wonach Kirchenpflege und Pfarerschaft nach der Wahl durch die Stimmberechtigten einander zugeordnet sind, ist auf den ersten Blick einleuchtend, aber bedenken Sie Folgendes: Das Zuordnungsmodell mag für alle anderen Kirchgemeinden im Kanton praktikabel sein, wenn sich Kirchenpflege und Pfarerschaft persönlich kennen. Aber für die Kirchgemeinde Zürich mit sieben Kirchenpflegern und etwa 50 Pfarrpersonen muss von Grund auf neu angedacht werden, was der Begriff 'Zuordnung' überhaupt noch heissen könnte. Deshalb ist es auch nicht mehr so wichtig, dass die Kirchenpflege der Kirchgemeinde Zürich durch das Stimmvolk gewählt werden muss.

Die vorberatende Kommission hat mit 7:1 Stimmen ein klares Signal gesetzt, der Kirchgemeinde Zürich im Rahmen ihrer Gemeindeautonomie zu ermöglichen, diese Wahl selbstständig in der Kirchgemeindeordnung zu regeln. Ich verweise nochmals auf die bereits zitierte Absicht des Kirchenrates, die Gemeindeautonomie zu stärken.»

Kirchenrätin Katharina *Kull* bekräftigt die Haltung des Kirchenrates und möchte keine Wahl der Kirchenpflege durch das Kirchenparlament. Für die Kirchgemeinden gilt die Wahl der Kirchenpflegen an der Urne. Die Kirchgemeindeordnung kann dies anders regeln, und die Kirchgemeindeversammlung kann die Kirchenpflege wählen. Aber in den Kirchgemeinden haben dann alle Mitglieder die Möglichkeit, die Kirchgemeindeversammlung zu besuchen und eben dort zu wählen. In der Stadt Zürich geht das nicht.

Das Zuordnungsmodell ist wichtig. Es werden in etwa sieben Kirchenpflegemitglieder sein. Diese sollen gleich gewählt werden wie die Pfarerschaft. Es gibt im Kanton Zürich keine Parlamentsgemeinde, welche die Exekutive im Parlament wählt.

Hans Peter *Murbach* unterstützt den Kommissionsantrag. Die Wahl der Exekutive ist eine wichtige Angelegenheit. Es müssen die geeigneten Personen für diese anspruchsvollen Ämter gewählt werden. Da-

für braucht es Anhörungen und ein gutes Auswahlverfahren. Das ist nur auf parlamentarischer Ebene möglich.

Annelies *Hegnauer* betont die Relevanz dieses Entscheids auch für andere grosse Kirchgemeinden. Für sie ist es genauso demokratisch, wenn die Wahl der Exekutive durch gewählte Parlamentarier geschieht, wie wenn sie durch einen Urnenentscheid passiert. Die Wahl an der Urne ist logistisch und finanziell aufwändig.

Christian *Relly*, Zürich Oerlikon, möchte für die Kirchgemeinden die Möglichkeit schaffen, ihre Exekutive durch das Parlament wählen zu lassen. Deshalb ist er für den Kommissionsantrag.

Corinne *Duc* warnt vor einer Bevormundung der Kirchgemeinde Zürich. Wollen ihre Mitglieder die Möglichkeit einer Exekutivwahl durch das Parlament, so müssen sie für eine Gesetzesänderung den Umweg über die Kirchensynode machen.

Matthias *Reuter*, Egg, sieht eher im Kommissionantrag eine Bevormundung. Als Nichtmitglied des Parlaments kann man keine Kirchenpflegemitglieder wählen.

Ivan *Walther*, Urdorf, stört sich am grossen administrativen Apparat, den die Kirchgemeinde Zürich aufbauen muss.

Hans Peter *Murbach* war sehr überrascht, in der Schlussfassung des Antrags des Kirchenrates neu den Abs. 3 zu lesen: «Die Kirchgemeindeordnung kann für die Mitglieder der Kirchenpflege auf den politischen Wohnsitz in der Kirchgemeinde verzichten». In der Vernehmlassungsfassung fehlte nämlich dieser Absatz. Auch hat er in den Vernehmlassungsantworten nichts gefunden, was einen solchen Zusatz erfordert hätte. Er muss also in eigener Regie vom Kirchenrat nachträglich eingefügt worden sein. Hans Peter Murbach hat grundsätzlich nichts dagegen, das Territorialprinzip in den Kirchgemeinden flexibler zu gestalten. Dies müsste jedoch generell für alle Kirchgemeindemitglieder gelten. Dass nun einseitig eine Möglichkeit geschaffen wird, dass Mitglieder der Exekutive einer Kirchgemeinde keine Wohnsitzpflicht haben, ist sehr störend und ungerecht. Gerade in der Stadt Zürich gibt es einige Mitglieder der beiden Kirchgemein-

den Hirzenbach und Witikon, die in Zukunft nicht zur Kirchgemeinde Zürich gehören, die sich erkundigen, was sie unternehmen können, um zur Kirchgemeinde Zürich zu wechseln, da sie sich seinerzeit dafür ausgesprochen hatten, Mitglied einer Kirchgemeinde Stadt Zürich zu sein. Diese Gemeindeglieder sind – ob sie es wollen oder nicht – dazu gezwungen, ausserhalb der Kirchgemeinde Stadt Zürich zu bleiben, obwohl sie Stadtzürcher sind. Wenn nun aber nur für die Exekutive der Kirchgemeinden die Möglichkeit geschaffen wird, den Wohnsitz ausserhalb der Kirchgemeinde zu haben, ist dies mehr als stossend. Im Extremfall könnten sämtliche Kirchenpflegemitglieder ihren Wohnsitz ausserhalb der Kirchgemeinde haben, für die sie die Exekutivverantwortung haben. Auch wäre es theoretisch möglich, dass jemand gleichzeitig in mehr als einer Kirchgemeinde ein Kirchenpflegeamt innehat. Mit etwas Phantasie wäre also eine Vollzeitbeschäftigung als Mitglied in verschiedenen Exekutiven möglich. Was geschieht, wenn an einer Kirchgemeindeversammlung das Präsidium den Stichtentscheid fällen muss, es aber nicht stimmberechtigt ist, weil es nicht in der Kirchgemeinde wohnt?

Das allfällige Argument, dass es immer schwieriger ist, Behördenmitglieder zu finden, und deshalb die Möglichkeit des Wohnsitzes ausserhalb der Kirchgemeinde zuzulassen sei, ist nicht stichhaltig. Mit dem Prozess KirchGemeindePlus wird ja angestrebt, dass nicht überlebensfähige Kirchgemeinden sich zu grösseren Einheiten zusammenschliessen. Eine Kirchgemeinde, die nicht imstande ist, eine Behörde aus Mitgliedern der Kirchgemeinde zu stellen, ist gut beraten, sich zu überlegen, ob sie sich nicht besser mit anderen Kirchgemeinden zusammenschliessen sollte.

Adrian *Honegger*, Winterthur Stadt, stellt fest, dass an der Wohnsitzpflicht der Kirchenräte nicht gerüttelt wird. Entscheidend ist der Wohnsitz im Kanton Zürich. Würde man Abs. 3 streichen, würde das heissen, dass die willkommene Lösung, die der Kirchenrat in seinem Revisionsantrag formuliert, wieder auf die lange Bank geschoben wird. In Winterthur kommt es immer wieder vor, dass Leute sich grundsätzlich in die Kirchenpflegen wählen lassen wollen, dies aber aufgrund des Wohnsitzes nicht möglich ist. Das ist stossend. Eine Auflockerung dieser Bestimmungen wäre wünschenswert und praktikabel. Er stellt den folgenden Antrag zu Abs. 3: «In Kirchgemeinden, die einem Kirchgemeindevorband angehören, kann die Kirchgemein-

deordnung vorsehen, dass als Mitglied der Kirchenpflege wählbar ist, wer politischen Wohnsitz innerhalb des Kirchengemeindeverbands hat.»

Lukas *Maurer* vertritt die Meinung, es könnte die Gefahr bestehen, dass Personen in mehreren Kirchenpflegen Einsitz haben. Er beantragt deshalb, dass man entweder als Abs. 4 oder als zusätzlichen Satz in Abs. 3 Folgendes einfügt: «Eine Person kann gleichzeitig nur einer Kirchenpflege angehören.»

Franco *Sorbara* bemerkt, dass es in der Diskussion um die Bedürfnisse einer einzigen Kirchengemeinde geht. Er vermisst das Bewusstsein, an einer Kirchenordnung für alle Kirchengemeinden zu arbeiten. Es gibt Menschen, die wünschen sich eine Ummeldung in die Kirchengemeinde Hirzenbach.

Jann *Knauss*, Zürich Sihlfeld, unterstützt den Revisionsantrag. Ihm ist der verbesserte Austausch zwischen den Kirchenkreisen wichtig.

Corinne *Duc* wünscht sich, dass man den Kirchengemeinden die Freiheit lässt, zu entscheiden, wie sie mit dem Wohnsitz umgehen. Sie müssen selbst entscheiden, ob eine Sonderlösung tragbar ist.

Dominic *Schelling* sieht die Chance, dass eine Volkswahl mobilisierend auf die Mitglieder wirkt.

Mittagspause: 12.05 bis 14.05 Uhr

Nachmittagssitzung

Präsenzkontrolle

Anwesend sind 102 von 122 Synodalen.

Abwesend sind 20 Synodale:

Amstutz Manuel, Zürich Industriequartier / *Baur* Roman, Männedorf / *Fässler* Jörg, Steinmaur / *Gassmann* Gerold, Winterthur Mattenbach / *Haid Chaignat* Anita, Uitikon / *Kleiber-Schenkel* Ruth, Winterthur

Seen / *Künsch* Ursula, Winterthur Stadt / *Lemke* Adolf, Oetwil am See / *Maurer* Thomas, Knonau / *Menzi* Christof, Kappel am Albis / *Portmann* Roland, Volketswil / *Ritter* Lidia, Iglesia Hispana / *Rutz* Thomas, Dietlikon / *Schneider* Beat, Embrach / *Scholl* Elisabeth, Pfäffikon / *Stoessel* Martin, Zürich Altstetten / *Strahm* Andreas, Gossau / *Terdenge* Jürgen, Dinhard / *Willi-Bester* Wilma, Stadel / *Zurschmiede* Christian, Rafz

Fakultätsvertretung: –

Mitteilungen

Die Synodepräsidentin erteilt das Wort für eine Mitteilung an Kirchenrat Bernhard *Egg*:

«Ich habe am Nachmittag der letzten Kirchensynode gefehlt – nicht grundlos. Ich habe zum ersten Mal an der Sitzung des Beirates des Kurses CAS (Certificate of Advanced Studies) Interkulturelle Theologie und Migration in Basel teilgenommen. Der Kirchenrat hat mich kürzlich in diesen Beirat abgeordnet.

Der erwähnte Kurs ist eine einjährige theologische Weiterbildung. Sie bringt Teilnehmer aus unterschiedlichen kulturellen Kontexten, theologischen und kirchlichen Prägungen miteinander ins Gespräch. Der Kurs besteht aus einem Einführungsnachmittag, elf Wochenendseminaren und Vertiefungstreffen. Erfahrungsbezogenes Lernen und die Stärkung praxisrelevanter Kompetenzen stehen im Vordergrund. Der Kurs strebt im weitesten Sinn an, den interkulturellen und theologischen Dialog zu fördern und ökumenische Handlungsperspektiven zu schärfen.

Konzipiert und angeboten wird der Kurs von den Landeskirchen Bern-Jura-Solothurn und Zürich in Kooperation mit der Universität Basel. Finanziert wird er von der Deutschschweizerischen Kirchenkonferenz (KiKo) und den Teilnehmenden. Den Unterricht führen Theologinnen und Theologen aus den theologischen Fakultäten und den reformierten Kantonalkirchen durch.

Teilnehmen können Leitende und Mitarbeitende aus Migrationskirchen und internationalen Gemeinden, Pfarrpersonen sowie kirchlich-theologisch wie ökumenisch Interessierte und Personen aus dem Bereich der Integrationsförderung. Die Teilnahmebedingung ist eine mehrjährige Praxiserfahrung. Die Teilnehmenden sollen in der Regel in Gemein-

den, Institutionen und Netzwerke eingebunden sein und von ihren Institutionen in den Kurs delegiert werden.

Ich habe an dieser Sitzung einen guten ersten Eindruck gewonnen, nicht zuletzt durch zwei Absolventinnen, die vom Kurs berichtet haben. Ich bitte Sie, den CAS in Ihrem Umfeld bekannt zu machen, oder lade Sie ein, ihn gar selbst zu absolvieren.»

Damit sind die Mitteilungen abgeschlossen und die Beratung vom Vormittag wird weitergeführt.

Fortsetzung der Beratungen zu Traktandum 3

Michael *Wiesmann* unterstützt den Revisionsantrag in Abs. 3. Kleinere Kirchgemeinden profitieren davon, wenn engagierte Mitglieder aus beruflichen oder privaten Gründen wegziehen, sich aber weiterhin einbringen wollen. Der Vorschlag profitiert von der Kleinräumigkeit im Kanton Zürich. Die Kirchenbehörde entscheidet, ob sie Mitglieder wählt, die nicht in der Kirchgemeinde wohnen.

Andrea *Widmer Graf* spricht zum Abs. 1. Sie unterstützt den Revisionsantrag. Was versteht die Landeskirche unter Demokratie? Demokratie ist, wenn man die Wahl eines Kirchenpflegemitglieds mitbestimmen darf. In diesem Fall zählt das Argument der Gemeindeautonomie nicht. Denn die Kirchgemeindeordnung wird in der Stadt Zürich den Mitgliedern zur Annahme oder zur Ablehnung vorgelegt. Es besteht keine weitere Mitbestimmungsmöglichkeit. Aber die Frage, ob die Kirchenpflege vom Parlament oder an der Urne gewählt wird, darüber kann der einzelne nicht befinden. Die Demokratie ist ein Markenzeichen der reformierten Kirche. Dieser Demokratie muss Sorge getragen werden.

Bei allen Parlamentsgemeinden erfolgt die Wahl des Parlaments und der Exekutive gemeinsam. Der Aufwand ist damit nicht grösser. Es muss einfach ein zweites Blatt gedruckt werden.

Theddy *Probst* erklärt, dass für ihn die Diskussion mit der Frage der Grösse einer Kirchgemeinde verbunden ist. Eine Kirchgemeinde von der Grösse Zürichs braucht spezielle Formen. Es ist sinnvoll, der Kommission zu folgen und die Möglichkeit vorzusehen, dass das Parlament die Exekutive wählt. Es könnte schwierig sein, geeignete Personen zu

finden. Es braucht aber die richtigen Leute. Teddy Probst traut einem Parlament eher zu, die richtigen Leute auszuwählen.

Hans Peter *Murbach* äussert sich zum Abs. 1. Er stellt sich die Wahl der Kirchenpflege konkret vor: Auf einem Zettel stehen sieben Zeilen zum Ausfüllen. In einer Broschüre stehen fünfzehn Porträts der Kandidierenden. Die meisten Wähler kennen die Personen nicht. Er bezweifelt, dass so eine qualifizierte Kirchenpflege zustande kommt. Zudem befürchtet er, dass ein Wahlkampf durch finanzstarke Kirchenkreise verzerrt wird.

Corinne *Duc* erklärt, dass der Vergleich mit politischen Strukturen nicht zulässig ist, da die politischen Parteien bei der Wahl der Kirchenpflege keine Aufgabe wahrnehmen.

Dominic *Schelling* favorisiert die Wahl an der Urne als Mittel gegen Abmachungen innerhalb des Parlaments.

Hans Martin *Aeppli* spricht zu Abs. 1. Beide vorgeschlagenen Varianten haben ihre Schönheitsfehler. Bei der Frage der Kirchenkreise ist die Entscheidungskompetenz im Rahmen der Gemeindeautonomie der Kirchgemeinde übertragen. Er vertraut darauf, dass sie klug entscheiden wird. Ebenso vertraut er ihr bei der Regelung der Kirchenpflegewahl. Eine Volkswahl würde der Kirchgemeinde Zürich beachtliche Probleme bereiten.

Kirchenrat Daniel *Reuter* wollte nie eine *lex specialis* für die Stadt Zürich. Die Kirchgemeinde Zürich steht mit ihrem Charakter auch nicht alleine da. Man darf sie deshalb nicht mit der Kirchensynode und dem Kirchenrat vergleichen. Die Wahl der Kirchenpflege durch das Parlament ist deshalb ein falscher Ansatz. Das Zuordnungsmodell kommt so auf eine schiefe Ebene. Die Pfarrpersonen werden durch das Kirchenvolk gewählt. Die Kirchenpflege braucht dieselbe Legitimation. Es ist richtig, dass die Lockerung der Wohnsitzpflicht für Kirchenpfleger nicht in den Vernehmlassungsantworten zu lesen war. Dieser Punkt wurde vom Kirchenrat nachträglich eingefügt. Derzeit kann der Kirchenrat noch nicht sagen, welche Kirchgemeinden ihre Kirchenpflegeämter nur teilweise besetzen konnten. Aber es zeigt sich, dass es zunehmend schwieriger wird, die Vakanzen zu besetzen. Deshalb ist eine Lockerung der Wohnsitzpflicht angezeigt. Kirchenrat Daniel Reuter teilt

die Befürchtung nicht, dass mit der neuen Regelung eine problematische Ämterkumulation eintreten wird.

Abstimmung

Bei Artikel 160 wird über jeden Absatz einzeln abgestimmt. Wird jeweils zu den Anträgen des Kirchenrates kein Gegenantrag gestellt, gilt der Antrag als angenommen.

Die Synodalen *stimmen* mit 61 Ja gegen 37 Nein bei 3 Enthaltungen dem Revisionsantrag des Kirchenrates zu Artikel 160 Abs. 1 *zu*.

Artikel 160 Abs. 2 *ist genehmigt*, da kein Gegenantrag gestellt wird.

Es folgen die Abstimmungen zu Artikel 160 Abs. 3.

Lukas Maurer stellt den Antrag, Abs. 3 wie folgt zu ergänzen: «Eine Person kann gleichzeitig nur einer Kirchenpflege angehören.» Der Kirchenrat unterstützt diesen Antrag. Es wird kein Gegenantrag gestellt. Der Antrag *ist* damit *genehmigt*.

Hans Peter Murbach stellt den Antrag, den Abs. 3 ersatzlos zu streichen. Die Synodalen *lehnen* den Antrag mit 19 Ja gegen 78 Nein bei 4 Enthaltungen *ab*.

Adrian Honegger zieht seinen Antrag zurück.

Es gibt keinen weiteren Antrag. Damit *ist* Artikel 160 Abs. 3 *genehmigt*.

Der von der Kommission vorgeschlagene zusätzliche Abs. 4 lit. c. entfällt aufgrund der vorausgegangenen Abstimmung zum Abs. 1. Es gibt zum Abs. 4 des Revisionsantrags keinen Gegenantrag. Damit *ist* Artikel 160 Abs. 4 *genehmigt*.

Artikel 162 Konstituierung

Hans Martin *Aeppli* erläutert die Haltung der Kommission III: «Bei Artikel 162 Abs. 2 lit. b und Abs. 3 haben wir zwei Anträge. Beim ersten Antrag geht es darum, beim Abs. 2 lit. b den Schluss wegzulassen

'insbesondere bezüglich Geschäften, zu denen sie einen Antrag gestellt haben'. Die Begründung: Wenn alle Pfarrpersonen, die bei einem Geschäft einen Antrag gestellt haben, zwingend an der Kirchenpflegesitzung teilnehmen müssen, haben wir bei der Kirchgemeinde Zürich ein Mengenproblem. Eine Kirchenpflegesitzung mit sieben Kirchenpflegern, vier ständige Pfarrpersonen und dann noch all diesen, die einen Antrag gestellt haben – das ist nicht praktikabel. Die Kirchenpflege kann aber weitere Pfarrpersonen einladen. Nach Ansicht der Kommission genügt dies.

Zu Abs. 3: Die Kommission möchte Abs. 4 der alten Kirchenordnung in der neuen Kirchenordnung wieder aufnehmen. Dieser Absatz hat sich bewährt und sollte nicht grundlos wegfallen.»

Kirchenrätin Katharina *Kull* stimmt im Namen des Kirchenrates beiden Anträgen zu.

Arend *Hoyer* stellt den Antrag, Abs. 2 lit. d zu streichen. Das Zuordnungsmodell muss deswegen nicht modifiziert werden. Über den Gemeindegemeinderat können Anträge der Kirchgemeindegemeinderat an die Kirchenpflege gestellt werden. Damit ist die Verankerung der Funktion der Kirchgemeindegemeinderat auch auf der Ebene der Pfarrei und der übrigen Mitarbeiter gewährleistet.

Hans Martin *Aeppli* fragt sich, was der Antrag mit dem Zuordnungsmodell zu tun hat. Ein Kirchgemeindegemeinderat ist nicht vom Volk gewählt.

Kirchenrat Daniel *Reuter* schliesst sich den Ausführungen und der Frage des Kommissionspräsidenten an.

Arend *Hoyer* sieht im Antragsrecht des Gemeindegemeinderats eine Verwässerung des Zuordnungsmodells.

Ivan *Walther* unterstützt den Antrag von Arend Hoyer. Er sieht in dem erwähnten Punkt ein Machtproblem. Bei der Einrichtung der Stelle eines Kirchgemeindegemeinderats müssen die Rollen genau definiert werden. Er sieht den Kirchgemeindegemeinderat vertreten durch die Leitung des Gemeindegemeinderats.

Margrit *Hugentobler*, Pfäffikon, unterstützt die Beibehaltung von Abs. 2 lit. d. Die Verantwortung für die Kirchgemeinde liegt bei der Kirchengemeinde, der Pfarrrschaft und dem Gemeindekonvent. Auch wenn die Kirchgemeindeschreiber Teil des Gemeindekonvents sind, stört sie die explizite Erwähnung nicht.

Huldrych *Thomann* vermutet bei der Diskussion ein Verständnisproblem. Die Angestellten haben bereits jetzt ein Antrags- und Mitspracherecht, dies über die Leitung des Gemeindekonvents. Das ist gut so. Im expliziten Fall der Kirchgemeindeschreiber ist es ohnehin klar, wenn diese den Gemeindekonvent leiten. Ist dies aber nicht der Fall, ist es unlogisch, die Kirchgemeindeschreiber von den Sitzungen auszuschließen. Es ist also logisch, sofern es einen Kirchgemeindeschreiber gibt, dass dieser auch das Antrags- und Mitspracherecht hat.

Abstimmung

Die Synodalen stimmen zuerst über den Streichungsantrag zu Abs. 2 lit. d von Arend Hoyer ab.

Die Synodalen *lehnen* den Antrag mit 29 Ja gegen 58 Nein bei 14 Enthaltungen *ab*.

Da der Kirchenrat den Kommissionsanträgen zustimmt, kann über Artikel 162 jetzt gesamthaft abgestimmt werden. Es gibt dazu keinen Gegenantrag. Damit *ist* Artikel 162 *genehmigt*.

Artikel 163 Aufgaben

Keine Wortmeldung. Artikel 163 *ist genehmigt*.

Artikel 165 Berichterstattung und Öffentlichkeitsarbeit

Keine Wortmeldung. Artikel 165 *ist genehmigt*.

Artikel 166 Funktion und Zusammensetzung

Keine Wortmeldung. Artikel 166 *ist genehmigt*.

Artikel 167 Wahl

Keine Wortmeldung. Artikel 167 *ist genehmigt*.

Artikel 169 Aufgaben

Keine Wortmeldung. Artikel 169 *ist genehmigt*.

Artikel 170 Pfarrwahlkommission

Hans Martin *Aeppli* vertritt die Haltung der Kommission. Sie hat im Gespräch mit dem Kirchenrat festgestellt, dass es Abs. 5 nicht braucht.

Kirchenrätin Katharina *Kull* schliesst sich dem Änderungsantrag im Namen des Kirchenrates an.

Es gibt keinen Gegenantrag. Damit *ist* Artikel 170 *genehmigt*.

Artikel 171 Kommissionen und Arbeitsgruppen
Keine Wortmeldung. Artikel 171 *ist genehmigt*.

Artikel 172 Zusammenarbeit in der Kirchgemeinde, a) Gemeindekonvent

Hans Martin *Aeppli* spricht zu Artikel 172 Abs. 5: «Der Gemeindekonvent soll weiterhin ein Antragsrecht gegenüber der Kirchenpflege und dem Pfarrkonvent haben. Die Kommission sieht nicht ein, weshalb man dem Gemeindekonvent das Antragsrecht gegenüber dem Pfarrkonvent entziehen sollte.»

Kirchenrat Daniel *Reuter* zeigt sich von den Argumenten des Kommissionspräsidenten überzeugt. (*Heiterkeit*)

Es gibt keinen Gegenantrag. Damit *ist* Artikel 172 *genehmigt*.

Artikel 174 Übergemeindliche Zusammenarbeit, a) Grundsatz

Karl *Stengel* stellt die Fragen vom Vormittag nochmals, da sie nicht beantwortet wurden. Wie will der Kirchenrat die Zusammenarbeit fördern? Diese Frage ist umso wichtiger, da der Zusatz «Der Kirchenrat erlässt Richtlinien.» nicht mehr enthalten ist.

Kirchenrat Andrea *Bianca* bekräftigt seine Antwort vom Vormittag: Es gibt nichts zu sagen.

Huldrych *Thomann* dankt dem Kirchenrat, dass er verzichtet hat, Richtlinien zu erlassen.

Es gibt keinen Gegenantrag. Damit *ist* Artikel 174 *genehmigt*.

Artikel 175 b) Rechtsform und Zuständigkeit

Keine Wortmeldung. Artikel 175 *ist genehmigt*.

Artikel 181 Organe

Annette Stopp Roffler, Wetzikon, stellt zu Artikel 181 Abs. 2 und damit verbunden zu Artikel 200a Abs. 1 einen Antrag. Artikel 181 Abs. 2 lautet neu:

«Weitere Organe der kirchlichen Bezirke sind:

- a. die Pfarrkapitel (unverändert)
- b. die Diakonatskapitel (unverändert)
- c. die (statt das) Kirchenmusikkapitel
- d. die (statt das) Katechetikkapitel»

Also Mehrzahl statt Einzahl.

Daraus ergeben sich folgende Anpassungen im Art. 200a Abs. 1: «Kirchenmusikerinnen und Kirchenmusiker sowie Katechetinnen und Katecheten, die im Dienst einer Kirchengemeinde, eines Kirchengemeindeverbandes, der Landeskirche oder einer mit dieser verbundenen Institution stehen, sind Mitglieder eines (statt des) Kirchenmusikkapitels beziehungsweise eines (statt des) Katechetikkapitels.»

Abs. 2 von Artikel 200a bleibt unverändert. Die Erläuterungen zu Abs. 1 sind somit hinfällig. Aus Gründen der Logik und Systematik müssen die Organe der Bezirke grundsätzlich bezirkswweit und nicht kantonal strukturiert sein. Aus Gründen der Fairness und Gleichberechtigung sind die verschiedenen Berufsgruppen der kirchlichen Angestellten grundsätzlich als gleichwertig zu behandeln. Und aus praktischen und organisatorischen Gründen müssen die Kirchenmusik- und Katechetikkapitel mit den Kapiteln der anderen Berufsgruppen kompatibel sein.

Was auf den ersten Blick als Korrektur einer sprachlichen Ungenauigkeit erscheint, entspringt in Wirklichkeit der Absicht, den Kirchenmusik- und Katechetikkapiteln eine kantonale statt regionale Struktur zu verordnen, wie die Erläuterungen zu Artikel 200a klar beweisen.

Das wichtigste Ziel der neu zu schaffenden Kirchenmusikkapitel ist aus Sicht der Kirchenmusiker das Nutzen von Synergien im sich verändernden beruflichen Umfeld sowie Austausch und Zusammenarbeit über die Berufsgruppen hinweg. Konkrete gemeinsame Projekte werden in aller Regel auf lokaler Ebene umgesetzt, nicht auf kantonaler. Dekane und Präsidien der Diakonatskapitel und Bezirkskirchenpflegen wollen sich bei Bedarf mit Organisten und Kantoren ihres eigenen Wirkungskreises vernetzen – und umgekehrt. Persönliche Beziehungen, die für den Alltag in den Kirchgemeinden fruchtbar gemacht werden können, entstehen eher in überschaubaren Gremien, nicht in grossen, anonymen und unübersichtlichen. Mit dem Zürcher Kirchenmusikerverband (ZKMV) existiert bereits heute eine engagierte und effiziente Institution, die sich auf kantonaler Ebene mit Fragen der Kirchenmusik und ihrer Angestellten befasst – es braucht keine zusätzlichen kantonalen Organe. In Bezirken und Regionen mit vielen kleinen Kirchenmusikpensen bzw. wenigen Kirchenmusikern, die mit über 20 Stellenprozent zur Teilnahme am Kapitel verpflichtet sind, besteht immer noch die Möglichkeit eines Zusammenschlusses mit den Kollegen eines benachbarten Bezirks zu einem grösseren Ganzen. Die Standardform sollte aber jener der Pfarr- und Diakonatskapitel entsprechen.

Christian *Walter* bringt zum Antrag von Annette Stopp Roffler eine sprachliche Korrektur an. Er plädiert für das Weglassen der grammatischen Artikel.

Adrian *Honegger* möchte am kirchenrätlichen Antrag festhalten. Dieser ist kein sprachliches Versehen, sondern spiegelt eine bewusste Überlegung. Bei der Anstellung von Kirchenmusikern und Katecheten handelt es sich um Kleinstpensen, die zudem häufig bezirksübergreifend sind. Die Teilnahme an mehreren Sitzungen bindet zu viele Ressourcen. Die Personen können sich auch treffen, wenn es nicht in der Kirchenordnung festgehalten ist.

Christine *Diezi*, Dorf, erinnert daran, dass es bei der Pfarerschaft möglich ist, in zwei verschiedenen Kapiteln zu arbeiten. Die Regelung ist einfach: Dort, wo die Pfarrperson mehr Stellenprozente hat, nimmt sie an den Sitzungen des Kapitels teil.

Andreas *Wildi* betont, wer ein kleines Pensum hat, habe in einem kleineren Gremium mehr Gewicht. Das ist wünschenswert.

Jacqueline *Sonego Mettner* begrüsst die Pluralformulierung. Die Erfahrung in ihrem Bezirk zeigt, dass institutionalisierte Zusammenkünfte von Kirchenmusikern konkrete Früchte der Zusammenarbeit tragen können.

Annette *Stopp Roffler* antwortet auf das Votum von Adrian Honegger. Das Argument der Kleinstpensen ist nicht schlüssig. Es ist festgelegt, dass nur jene Personen mit mindestens 20 Stellenprozent überhaupt verpflichtet sind, an Sitzungen teilzunehmen.

Kirchenratspräsident Michel *Müller* betont die positive Absicht des Kirchenrates mit der Schaffung der Kapitel. Die Berufsgruppen, die landeskirchlich beauftragt werden, sollen in einem landeskirchlichen Gefäss zusammengefasst werden. Sie sollen eine landeskirchliche Identität entwickeln. Das Ministerium der verbi divini minister hat das bereits schon fast seit 500 Jahren. Bei den Diakonen gibt es das auch schon. Nun hat die Landeskirche aber Beauftragungen ohne Kapitel. Dieser unbefriedigenden Situation wollte der Kirchenrat abhelfen. Er wollte zudem nicht zu viele Ressourcen binden, indem er bereits lokale oder regionale Kapitel schafft. Es ist aber möglich, dass sich ein kantonales Kapitel regional Unterstrukturen schafft, dort, wo dies für die Zusammenarbeit nötig ist. Die Teilpensen gehen weit über die Kirchengrenzen hinaus. Die Haltung, dass man da im Kapitel ist, wo man das grösste Pensum hat, verhindert Zusammenarbeit. Wenn man aber in einem kantonalen Kapitel ist, findet die Zusammenarbeit statt. Ein weiteres Problem ist, dass nicht gesagt wird, wo die Kapitel stattfinden. Das ist bei den Pfarr- und bei den Diakonatskapiteln der Fall. Man müsste jetzt bestimmen, welche Kapitel das sind. Der Kirchenrat will die Personen nicht auf Arbeitszeit in verschiedenen Kapiteln beschäftigen und mit Mühe die Vorstände bestellen. Ein Kapitel ist das richtige Zeichen.

Annette *Stopp Roffler* versteht sich als Vertreterin des ZKMV. Im Verband wurde jahrelang darauf hingearbeitet, dass ein Kapitel eingerichtet wird – ein Kapitel, das parallel zu den Diakonatskapiteln struk-

turiert ist. Im Verband ist man überzeugt, dass man die Ressourcen für die Kapitel aufbringt.

Abstimmung

In einem ersten Schritt werden die Änderungsanträge von Annette Stopp Roffler und Christian Walter gegenübergestellt. Es geht um die Formulierung von Einzahl oder Mehrzahl im Abs. 2.

Die Synodalen *stimmen* mit 41 Ja gegen 44 Nein bei 16 Enthaltungen für den Antrag von Christian Walter.

In einem zweiten Schritt wird der Revisionsantrag mit der expliziten Formulierung mit Artikeln dem Änderungsantrag von Christian Walter mit dem Weglassen der Artikel gegenübergestellt.

Die Synodalen *nehmen* den Antrag von Christian Walter mit 43 Ja gegen 52 Nein bei 4 Enthaltungen *an*. Damit *ist* Artikel 181 *genehmigt*.

Artikel 182 Funktion und Zusammensetzung
Keine Wortmeldung. Artikel 182 *ist genehmigt*.

Artikel 183 Wahl
Keine Wortmeldung. Artikel 183 *ist genehmigt*.

Artikel 184 Konstituierung
Keine Wortmeldung. Artikel 184 *ist genehmigt*.

Pause: 15.40 bis 16.00 Uhr

Artikel 186 Aufgaben
Keine Wortmeldung. Artikel 186 *ist genehmigt*.

Artikel 188 Konstituierung
Keine Wortmeldung. Artikel 188 *ist genehmigt*.

Artikel 190 Aufgaben
Keine Wortmeldung. Artikel 190 *ist genehmigt*.

Artikel 194 Zusammensetzung und Bestand
Keine Wortmeldung. Artikel 194 *ist genehmigt*.

Artikel 195 Konstituierung
Keine Wortmeldung. Artikel 195 *ist genehmigt*.

Artikel 196 Versammlungen
Keine Wortmeldung. Artikel 196 *ist genehmigt*.

Artikel 197 Aufgaben
Keine Wortmeldung. Artikel 197 *ist genehmigt*.

Artikel 199 Aufgaben
Keine Wortmeldung. Artikel 199 *ist genehmigt*.

Artikel 200 Entlastung
Keine Wortmeldung. Artikel 200 *ist genehmigt*.

Die Artikel 200a und 200b werden an der Synodesitzung vom 15. Mai 2018 behandelt. Kirchenrat Bernhard Egg wird zusammen mit Annette Stopp Roffler einen Antrag erarbeiten für die Formulierung der territorialen Gliederung der Kapitel.

Artikel 203 Initiative

Hans Martin *Aeppli* spricht für die Kommission III: «Ausgangspunkt für die Bearbeitung dieses Artikels war die Tatsache, dass in Abs. 3 lit. b die Kirchgemeindeparlamente vergessen gingen. Anschliessend haben wir aber gemerkt, dass wegen der deutlichen Reduktion der Anzahl Kirchgemeinden die Quoren in Abs. 3 angepasst werden müssen. Deshalb ergibt sich die Reduktion in lit. b von 12 auf sieben Kirchgemeinden. Jetzt stellte sich aber das Problem, dass mit dem Fusionsprozess in der Stadt Zürich aus 32 Kirchgemeinden eine einzige wird, die in dieser Frage das gleiche Gewicht hat wie eine Kleingemeinde. Als Folge davon stellen wir den Antrag, in lit. c die Zahl der Stimmberechtigten zu halbieren, damit die neue Kirchgemeinde Zürich bereits mit 1'000 Unterschriften eine Initiative starten kann. Einen anderen Weg schlägt hier der Minderheitsantrag vor, der

wie in der Kantonsverfassung der Stadt Zürich ein eigenes Initiativrecht einräumt.»

Kirchenrätin Katharina *Kull* lässt im Namen des Kirchenrates verlauten, dass dieser die Kommissionsanträge unterstützt.

Corinne *Duc* vertritt den Minderheitsantrag: «Es ist mir durchaus bewusst, dass es nicht populär ist, sich für die grossen Gemeinden einzusetzen. Es ist jedoch zu bedenken, dass diese rund 80'000 Stadtzürcher Mitglieder eine Minderheit in unserer Landeskirche darstellen. In der Kommission wurde von einigen zwar eingewendet, die Senkung der erforderlichen Zahl an Einzelstimmen für Initiativen und Referenden ermögliche es, in der Stadt rasch die erforderliche Anzahl zu sammeln. Allerdings ist das Sammeln von 1'000 Stimmen durchaus mit einem hohen Aufwand verbunden. Zudem geht eine so grosse Hürde am Sinn einer Gemeindeinitiative bzw. eines Gemeindereferendums vorbei. Es geht hier nämlich um ein Instrument, das besonders für Probleme bzw. Änderungsbedarf im Zusammenhang mit Parlamentsfunktionen geeignet ist. Dafür auf eine Sammlung von Einzelstimmen auszuweichen, wäre ineffizient und zweckentfremdend.

Eine Person hat eingewendet, sie finde es nicht fair, wenn das Zürcher Kirchgemeindeparlament einfacher eine Initiative einreichen oder das Referendum ergreifen könne als wir hier in der Kirchensynode. Allerdings ist zu relativieren: Wir Synodalen sind in Fraktionen organisiert, und es ist oft sehr einfach, eine Fraktionsmehrheit für etwas zu gewinnen.

Zu bedenken ist ferner, dass mit diesen Instrumenten keine Entscheidungen über die betreffenden Geschäfte selbst gefällt werden, sondern sie dazu dienen, eine Volksabstimmung anzuregen. Diese Instrumente sind in der Vergangenheit übrigens offenbar gar nie genutzt worden, vermutlich gerade auch aufgrund der bisher bestehenden viel zu hohen Hürden.»

Willi *Honegger*, Bauma, stört sich daran, dass hier ein Artikel für einen einzigen Fall eingeführt werden soll. Auch fusionierte Gemeinden haben durch den Zusammenschluss ihre Stimmkraft eingebüsst, indem aus vieren eine wird. Er traut der Kirchgemeinde Zürich zu, dass sie sich mit Allianzen Gehör schaffen kann, wie es andere Kirchgemeinden auch tun müssen.

Abstimmung

Die Synodalen wählen zwischen dem Kommissionsantrag, der vom Kirchenrat unterstützt wird, und dem Minderheitsantrag zu Abs. 3 lit. b von Corinne Duc. Der Minderheitsantrag lautet: «b. sieben Kirchgemeinden durch Beschluss der Kirchgemeindeversammlungen oder Kirchgemeindepimente, oder die Kirchgemeinde Zürich durch Beschluss des Kirchgemeindepiments.»

Die Synodalen *stimmen* mit 85 Ja gegen 6 Nein bei 0 Enthaltungen für den Kommissionsantrag zu Artikel 203.

Artikel 205 Fakultatives Referendum

Der Kirchenrat unterstützt den Kommissionsantrag. Der Minderheitsantrag wird zurückgezogen. Es gibt keine weitere Wortmeldung. Damit *ist* der Artikel 205 *genehmigt*.

Artikel 210 Wahlverfahren

Hans Martin *Aeppli* vertritt die Kommission: «Dieser Artikel wurde an zwei Sitzungen besprochen, und die Diskussion war lebhaft. Die Mitglieder der Bezirkskirchenpflege haben meistens eine grosse Erfahrung und sollten bei einer allfälligen Wahl in die Kirchensynode nicht durch die Quorumsfrage behindert werden. Die Kommission weiss um die Aufsichtspflicht des Kirchenrates gegenüber der Bezirkskirchenpflege, gewichtet dieses Argument aber nicht so stark.»

Kirchenrätin Katharina *Kull* hält im Namen des Kirchenrates am Revisionsantrag fest.

Für Thomas *Illi*, Bubikon, ist es nicht nachvollziehbar, weshalb die Mitglieder der Bezirkskirchenpflege dem Quorum unterstellt werden sollen. Der Kirchenrat führt als Begründung an, die Kirchensynode wähle und beaufsichtige den Kirchenrat. Dieser wiederum beaufsichtige die Bezirkskirchenpflege und ihre Mitglieder. Damit seien die Personenkategorien erfasst, die unmittelbar der Aufsicht des Kirchenrates unterstehen. Das wäre, wenn schon, eine Begründung für eine Unvereinbarkeit der Ämter, aber eine solche macht der Kirchenrat ja gar nicht geltend. Thomas Illi erinnert zudem daran, dass im Kirchenrat zwei Mitglieder des Zürcher Kantonsrats sitzen. Der Kantonsrat

übt die staatliche Oberaufsicht über die kantonalen kirchlichen Körperschaften aus, also auch über den Kirchenrat. Demnach finden sich auch hier Leute, die sich – immer nach der Logik des Kirchenrates – selber beaufsichtigen. Für Thomas Illi ist diese Unterstellung an den Haaren herbeigezogen – genauso, wie jene gegenüber den Mitgliedern der Bezirkskirchenpflegen. Er unterstützt den Änderungsantrag der Kommission.

Abstimmung

Die Synodalen stimmen über den Revisionsantrag und den Kommissionsantrag ab.

Die Synodalen *nehmen* den Kommissionsantrag zu Artikel 210 mit 14 Ja gegen 72 Nein bei 8 Enthaltungen *an*.

Artikel 215 Finanzen

Keine Wortmeldung. Artikel 215 *ist genehmigt*.

Artikel 217 Funktion und Zusammensetzung

Keine Wortmeldung. Artikel 217 *ist genehmigt*.

Artikel 221 Finanzen

Hans Martin *Aeppli* vertritt die Haltung der Kommission: «In Artikel 221 sind lit a, b und d unbestritten. Spannend wird es in lit. c, d.h. bei den neuen, im Budget nicht enthaltenen Ausgaben. Eine Auswertung in grösseren Kirchgemeinden hat ergeben, dass die Finanzkompetenz der Kirchenpflegen für neue, nicht budgetierte Ausgaben bei 2,5 bis 3,5 % des Budgets liegt. Der Kirchenrat verfügt aktuell lediglich über eine Finanzkompetenz von etwa 1 %, weshalb die Kommission für die Erhöhung des Beitragssatzes gemäss Kirchenrat ist. Zudem hat der Kirchenrat an Beispielen aufgezeigt, wo diese jährlich wiederkehrenden 30'000 Franken nicht ausreichen, um ein Projekt zu starten.

In Abs. 2 hingegen folgt die Kommission nicht dem Antrag des Kirchenrates, den jährlichen Höchstbetrag auf 4 Mio. zu erhöhen. 2 Mio. sollen genügen. In der Kommission wurde auch vermutet, dass die 4 Mio. eher ein taktisch gesetzter Betrag sind nach dem Motto: 'Wenn du zwei möchtest, beantrage vier'.»

Margit *Hugentobler* vertritt die Haltung der Finanzkommission (FiKo): «Die FiKo begrüsst die grössere Klarheit gegenüber heute mit Blick auf den in Artikel 221 Abs. 1 lit. b vorgeschlagenen Gesetzestext. Die aktuelle Kirchenordnung regelt die Ausgabenhöhe innerhalb des Budgets nicht. Der vom Kirchenrat vorgeschlagene neue Artikel 221 Abs. 1 lit. b regelt neu die Höhe der Ausgabekompetenzen auch innerhalb des Budgets – einmalig bis 250'000 Franken und wiederkehrend bis 100'000 Franken. Der Kirchenrat schlägt also in der neuen Kirchenordnung eine Einschränkung der Kompetenzen innerhalb des Budgets vor. Bei der Gesamtsumme der Abweichungen stützen wir den Kommissionsantrag, der neu 2 Mio. statt 1 Mio. Franken beträgt, da nach Beurteilung der FiKo in den letzten Jahren keine Vorkommnisse zu verzeichnen waren, die diese Erhöhung auf 4 Mio. Franken stützen würden. Die FiKo beantragt aufgrund ihrer Beratungen eine Änderung bei Artikel 221 Abs. 1 lit. c: 'neue im Budget nicht enthaltene Ausgaben oder Einnahmeausfälle im folgenden Umfang: 1. einmalige Ausgaben bis 100'000 Franken im Einzelfall, bei Personalgeschäften bis 250'000 Franken 2. jährlich wiederkehrende Ausgaben bis 50'000 Franken im Einzelfall. '

Wir meinen, dass diese Kompetenzen so in der Höhe sinnvoll sind, und besser sicherstellen, dass wir als Kirchensynode bei wichtigen Geschäften auch einbezogen bleiben.»

Kirchenrätin Katharina *Kull* schliesst sich im Namen des Kirchenrates dem Kommissionsantrag an und zieht den Revisionsantrag zurück. Sie dankt der Kommission für die sorgfältigen Analysen. Auch die Präsidentin der FiKo hat aufgezeigt, wo es Änderungen gab. Dies ist vor allem innerhalb der budgetierten Ausgaben der Fall. Die Kompetenzen wurden letztmals 2010 angepasst. Dieser Entscheid wird längerfristig gelten.

Abstimmung

Die Kirchensynode stimmt über die Anträge der Kommission III und der FiKo ab. Der Revisionsantrag ist zurückgezogen worden.

Die Synodalen *stimmen* mit 16 Ja gegen 74 Nein bei 2 Enthaltungen für den Antrag der FiKo zu Artikel 221.

Artikel 223 Delegation von Aufgaben

Matthias *Reuter* stellt den Antrag, Abs. 1 abzulehnen und die alte Regelung zu belassen. Im Kommentar zu Abs. 1 wird zwar primär auf «Abteilungsleitende» verwiesen, doch der Gesetzestext geht viel weiter, indem generell «Mitarbeitende» genannt werden. Abs. 1 nennt «bestimmte Sachbereiche», die übertragen werden können, während die Erläuterung den Eindruck erweckt, es gehe um einzelne Geschäfte. Zugleich soll die Übertragung durch die Geschäftsordnung geregelt werden, was wohl einem punktuellen Auftrag widerspricht. Das Anliegen, den Kirchenrat von formellen Entscheiden zu entlasten, ist verständlich, doch das ist auch heute schon möglich durch eine spezifische, sachbezogene und konkrete Delegation von Aufgaben, wobei der Kirchenrat auch da formell in der Verantwortung bleibt. Wer trägt bei der neuen Regelung die Verantwortung – der «Mitarbeitende», dessen Entscheid dem Kirchenrat unter Umständen unbekannt ist? Wie funktionieren Rekurse, wenn Mitarbeitende entscheiden, aber dies im «Dauerauftrag» durch den Kirchenrat geschieht?

Kirchenrätin Katharina *Kull* bleibt beim Revisionsantrag.

Abstimmung

Die Synodalen *nehmen* den Antrag von Matthias Reuter zu Artikel 223 mit 30 Ja gegen 53 Nein bei 7 Enthaltungen *an*.

Artikel 224 Entlassung aus dem Amt oder Dienst, Einstellung im Amt oder Dienst

Keine Wortmeldung. Artikel 224 *ist genehmigt*.

Artikel 228 Zuständigkeit und Aufgaben

Karl *Stengel* fragt, was mit «vorwiegend politischem Charakter» in Abs. 4 gemeint ist.

Martin *Röhl* erklärt, dass die Formulierung aus dem Bundesgerichtsgesetz übernommen ist. Er nennt das Beispiel der Festsetzung der Mitgliederzahl der Bezirkskirchenpflegen. Es handelt sich um einen rein politischen Ermessensentscheid, für den es keine formellen Vorgaben gibt, sondern alleine ein politisches Ermessen. Es handelt sich

um eine ganz kleine Zahl von Fällen. Diese können nicht beim Verwaltungsgericht oder bei der Rekurskommission angefochten werden. Sie können nur wegen einer Verfassungsverletzung angefochten werden.

Es gibt keine weiteren Wortmeldungen. Damit *ist* der Artikel 228 *genehmigt*.

Artikel 229 Verfahren

Keine Wortmeldung. Artikel 229 *ist genehmigt*.

Artikel 240 Beiträge der Kirchgemeinden

Keine Wortmeldung. Artikel 240 *ist genehmigt*.

Artikel 243 Erstellung und Unterhalt

Hans Martin *Aeppli* vertritt die Haltung der Kommission: «Die Kommission schwankte zwischen den beiden Begriffen 'Vorschriften' und 'Richtlinien' und hat sich in der Zweitletung mit 5 zu 2 Stimmen für die schwächere Form, d.h. für Richtlinien, entschieden. Es liegt jetzt am Kirchenrat, der Kirchensynode nochmals aufzuzeigen, weshalb der Begriff 'Vorschriften' der richtige ist, insbesondere im Zusammenhang mit Überführung von grundsätzlichen Vorschriften zu den Baubeiträgen in die Finanzverordnung.»

Martin *Röhl* erklärt die Normenhierarchie der Landeskirche: Zuerst steht die Kirchenordnung. Dann gibt es synodale Verordnungen, die dem Referendum unterstehen. Dann gibt es synodale Verordnungen, die dem Referendum nicht unterstehen. Dann gibt es Verordnungen des Kirchenrates. Alle diese Erlasse werden in der kantonalen Gesetzessammlung publiziert. Diese ist auch die Gesetzessammlung der Landeskirche. Dann gibt es die nächste Stufe der Richtlinien: Das ist ebenfalls ein Erlass, der leicht unterhalb der Verordnungsstufe steht und auch vom Kirchenrat erlassen wird. Er ist auch verbindlich und wird in der Gesetzessammlung publiziert. Bis Ende 2017 gab es die Richtlinien für Baubeiträge. Dann gibt es noch die Richtlinien für Freiwilligenarbeit, die für die Kirchgemeinden verbindlich sind. Wenn die Kirchensynode auf den Kommissionsantrag einschwenkt und das Wort «Richtlinien» verwendet, dann erlässt der Kirchenrat

verbindliche Vorschriften für die Kirchengemeinden. Der Kirchenrat hatte aber die Absicht, das offener zu gestalten, indem er einfach Vorschriften erlässt. Vorschriften könnten auch Empfehlungen sein. Empfehlungen sind nicht verbindlich, aber geben den Kirchengemeinden eine Handhabe, in welcher Richtung sie sich bewegen sollen oder können. Das wollte der Kirchenrat offenlassen. Er wollte situativ Richtlinien erlassen, wenn Steuerungsbedarf besteht.

Karl *Stengel* stellt einen leichten Widerspruch fest, zwischen dem, was am Morgen gesagt wurde, und dem, was eben gesagt worden ist. Es ist letztlich eine Definitionsfrage, ob die Vorschriften höher sind oder die Richtlinien. Darüber kann ewig diskutiert werden. Das Spannungsfeld ist nicht geklärt.

Lukas *Maurer* erklärt, dass die Kommission die schwächere Wirkung favorisiert, damit Spielraum besteht. Er zeigt sich verwirrt ob den Ausführungen von Martin Röhl.

Michel *Müller* findet es bemerkenswert, dass für einmal ein Theologe verwirrt ist. Häufig sind die Juristen bei theologischen Begriffen verwirrt. Jetzt scheinen sich aber zudem die Juristen nicht einig zu sein über etwas, worüber man sich eigentlich einig ist, nämlich dem Wunsch nach dem Schwächeren. (*Heiterkeit*).

Martin *Röhl* präzisiert den Begriff der Vorschriften. Dieser ist der weitere Begriff. Er umfasst zusätzlich auch noch die Verordnung. Die Regelungen, die hier erwähnt werden, gibt es schon. Diese sind in der Finanzvollzugsverordnung geregelt. Wenn die Kirchensynode sich für Richtlinien entscheidet, muss der Kirchenrat sie dort rausnehmen und einen separaten Erlass formulieren. Vorher war das in den Richtlinien für Baubeiträge erlassen. Der Kirchenrat hat es zusammengefasst, damit es für die Kirchengemeinden in einem Erlass einfacher lesbar ist.

Abstimmung

Die Synodalen stimmen über den Revisionsantrag und den Kommissionsantrag ab.

Die Synodalen *nehmen* den Revisionsantrag zu Artikel 243 mit 70 Ja gegen 4 Nein bei 11 Enthaltungen *an*.

Der Artikel 247 wird übersprungen. Dieser gehört zur Kommission II.

Art. 248 Abweichungen von der Kirchenordnung

Die Informationen zum Artikel 248 wurden den Synodalen im Nachversand zugestellt. Dieser ging in der Synopse vergessen. Der Artikel lautet gemäss Antrag der Kommission III: «Abs. 1: Vorhaben mindestens einer Kirchgemeinde, welche die in der Kirchenordnung festgelegten Befugnisse der Kirchgemeinde überschreiten, bedürfen der Zustimmung der Kirchgemeindeversammlung oder des Kirchgemeindepardamentes und der Genehmigung durch den Kirchenrat. Abs. 2: Solche Vorhaben sind zeitlich zu befristen. Der Kirchenrat begleitet ihre Durchführung. Abs. 3: Die Kirchenpflege erstattet nach Abschluss des Vorhabens dem Kirchenrat und dieser der Kirchensynode Bericht.» In diesem Artikel ist nur die Formulierung «oder des Kirchgemeindepardamentes» neu.

Hans Martin *Aeppli* spricht für die Kommission: «Gegenüber dem alten Artikel sind zwei Dinge dazugekommen: Die Kirchgemeindepardamente müssen hier neu erwähnt werden. Zudem beantragt die Kommission, das Wort 'mindestens' einzufügen, im Sinn einer Ermunterung oder Erwartung, dass auch mehrere Kirchgemeinden für ein solches Vorhaben zusammenarbeiten können.»

Kirchenrätin Katharina *Kull* spricht für den Kirchenrat und nimmt die beiden Änderungen an.

Es gibt keine weiteren Wortmeldungen. Damit *ist* der Artikel 248 *genehmigt*.

Aufgrund der fortgeschrittenen Zeit wird die Sitzung geschlossen. Die weiteren Artikel und Rückkommensanträge werden an der Sitzung vom 15. Mai 2018 behandelt.

Schluss der Versammlung: 17.10 Uhr

Bülach und Winterthur, 20. Juni 2018

Die 1. Sekretärin
Katja Vogel

Der Protokollführer
Roland Peter

Vorstehendes Protokoll wurde in der Sitzung des Büros vom 6. September 2018 genehmigt.

Die Präsidentin
Simon Schädler

Der 2. Sekretär
Andrea Christian Saxer

Anhang

Vereinigung der Kirchgemeinden Turbenthal und Wila zur Kirchgemeinde Turbenthal-Wila – Antrag und Bericht des Kirchenrates